

hep solar projects GmbH
Gügingen, Bundesrepublik Deutschland

Wertpapierprospekt zum Zwecke eines öffentlichen Angebots

für die bis zu EUR 30.000.000,-

Emission von bis zu EUR 30.000.000 – 8 % Schuldverschreibungen
mit einer Laufzeit vom 22. November 2023 bis 22. November 2028

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A351488
Wertpapierkennnummer (WKN): A35148

Die hep solar projects GmbH (die "**Emittentin**") wird voraussichtlich am 22. November 2023 (der "**Ausgabetag**") bis zum 22. November 2028 mit 8 % verzinsliche Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 und im Gesamtbetrag von bis zu EUR 30 Mio. (die "**Schuldverschreibungen**" oder die "**Green Bonds 2023/2028**") begeben. Die Green Bonds 2023/2028 werden ab dem 22. November 2023 (einschließlich) bis zum 22. November 2028 (ausschließlich) mit jährlich 8 % verzinst, zahlbar jeweils halbjährlich nachträglich am 22. Mai sowie am 22. November eines jeden Jahres.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 29. März 2024 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse), der kein "geregelter Markt" im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ist, einbezogen werden.

Ausgabepreis 100 %

Rechtsregisterkennung (LEI) der Emittentin:

391200MFX83JH2FVRS59

Dieses Dokument (der "**Prospekt**") ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (die "**Prospektverordnung**") zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), dem Großherzogtum Luxemburg ("**Luxemburg**") und der Republik Österreich ("**Österreich**"). Dieser Prospekt wurde von der Luxemburgischen Wertpapieraufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*, die "**CSSF**") gebilligt und in Deutschland an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**BaFin**") und in Österreich an die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") gem. Art. 25 der Prospektverordnung notifiziert.

Die CSSF übernimmt gemäß Art. 6 Abs. 4 des luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere (in der gültigen Fassung) keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (www.hep.global/green-bond-2023) und der Börse Luxemburg (www.luxse.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht im Rahmen dieses Angebots gem. dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**US Securities Act**") registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt nach einer entsprechenden Registrierung oder aufgrund einer Ausnahme bzw. Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act.

Der gebilligte Prospekt ist ab dem 5. Oktober 2024 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach Art. 23 Abs. 1 der Prospektverordnung nicht, wenn die Angebotsfrist abgelaufen oder der Prospekt ungültig geworden ist.

Prospekt vom 5. Oktober 2023

Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots

Niemand ist befugt im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Green Bonds 2023/2028 andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden. Weder die Überlassung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass

- (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind, oder
- (ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt, stattgefunden hat,
- (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind.

Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts oder vor dem Schluss des öffentlichen Angebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach dem Luxemburger Wertpapierprospektgesetz verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden.

Die Green Bonds 2023/2028 sind nicht für jeden Anleger geeignet. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Green Bonds 2023/2028 eigene Erkundigungen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin einholen und eigene Bewertungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachten Angaben stellen eine Empfehlung an den Anleger seitens der Emittentin dar, die Schuldverschreibungen zu erwerben. Jeder Anleger muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Green Bonds 2023/2028 in Einklang mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die ihn in die Lage versetzt, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potenziellen Käufers verschieden ist;
- (iv) ein genaues Verständnis der Bedingungen der Schuldverschreibungen und des Verhaltens der relevanten Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf seine Investition und seine Fähigkeit haben, das sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Sofern in diesem Prospekt auf Webseiten Dritter verwiesen wird oder andere Hyperlinks zu Angaben Dritter enthalten sind, so sind deren Inhalte unter keinen Umständen Bestandteil dieses Prospekts.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist oder gegenüber Personen, gegenüber

denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Green Bonds 2023/2028 und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht nach Vorschriften des US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts. Die Schuldverschreibungen dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Green Bonds 2023/2028 nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbarer Ausnahmetatbestände angeboten werden. Insbesondere wurden von der Emittentin außerhalb von Deutschland, Luxemburg und Österreich keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich "€", "Euro", "EUR", und "Eurocent" auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Art. 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

Anleger sollten die unter Abschnitt "Risikofaktoren" in diesem Prospekt beschriebenen Faktoren beachten.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich nicht um PRIIPS im Sinne der VO (EU) 1286/2014.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen in diesem Prospekt, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere überall dort, wo der Prospekt Angaben über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der Emittentin, über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist, enthält. Angaben unter Verwendung der Worte "sollen", "dürfen", "werden", "glaubt", "geht davon aus", "erwartet", "nimmt an", "schätzt", "plant", "ist der Ansicht", "nach Kenntnis", "nach Einschätzung" oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichteten Aussagen hin. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin.

In diesem Prospekt betreffen zukunftsgerichtete Aussagen unter anderem

- (i) die Umsetzung der strategischen Vorhaben der Emittentin und die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin;
- (ii) die Verwendung des Emissionserlöses;
- (iii) Marktentwicklungen, die für die Ertragslage der Emittentin von Bedeutung sind, wie etwa die Entwicklung der Wettbewerbssituation, die politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren Energien, die Erwartungen der Emittentin über die Auswirkungen von wirtschaftlichen, operativen, rechtlichen und sonstigen Risiken, die das Geschäft der Emittentin betreffen, und sonstige Aussagen über die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin und allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen und Tendenzen.

Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind Risiken und Ungewissheiten ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder sonstige zukünftige Tatsachen, Ereignisse oder Umstände wesentlich von den Erwartungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden.

Die geplante Mittelverwendung im Bereich der Finanzierung von Photovoltaikprojekten steht unter dem Vorbehalt von veränderten Umständen, die möglicherweise andere Investitionen als vorzugswürdig erscheinen lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung zur Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen oder zur Anpassung zukunftsgerichteter Aussagen an künftige Ereignisse oder Entwicklungen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Zahlen- und Währungsangaben

Bestimmte Zahlenangaben in diesem Prospekt (einschließlich bestimmter Prozentsätze) wurden kaufmännisch gerundet. Infolgedessen entsprechen die in Tabellen angegebene Gesamtbeträge in diesem Prospekt möglicherweise nicht in allen Fällen der Summe der Einzelbeträge, die in den zugrunde liegenden Quellen angegeben sind.

Finanzkennzahlen der Emittentin, die nicht explizit als "geprüft" gekennzeichnet sind, entstammen nicht der geprüften Eröffnungsbilanz der Emittentin und sind damit ungeprüft.

Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf Euro. Falls Beträge in einer anderen Währung angegeben sind, wird dies ausdrücklich durch Benennung der entsprechenden Währung oder Angabe der Währungssymbols kenntlich gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS.....	Z-1
	ABSCHNITT 1: EINLEITUNG UND WARNHINWEISE	Z-1
	ABSCHNITT 2: BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	Z-1
	ABSCHNITT 3: BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE.....	Z-2
	ABSCHNITT 4: BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN	Z-4
2.	ENGLISH TRANSLATION OF THE SUMMARY OF THE PROSPECTUS	S-1
	SECTION 1: INTRODUCTION AND WARNINGS	S-1
	SECTION 2: KEY INFORMATION ON THE ISSUER.....	S-1
	SECTION 3: KEY INFORMATION ON THE SECURITIES	S-2
	SECTION 4: KEY INFORMATION ON THE PUBLIC OFFERING OF SECURITIES.....	S-3
3.	RISIKOFAKTOREN.....	5
	3.1 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	5
	3.2 Risiken in Bezug auf den Markt und die Branche der Emittentin	8
	3.3 Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	10
	3.4 Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot.....	14
4.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	15
	4.1 Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts	15
	4.2 Gegenstand des Prospekts	15
	4.3 Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen.....	15
	4.4 Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre.....	15
	4.5 Kosten der Ausgabe.....	16
	4.6 Interesse Dritter, die an der Emission/Angebot beteiligt sind.....	16
	4.7 Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme	17
	4.8 Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten.....	17
	4.9 Hinweise zu Internetseiten.....	19
5.	ALLGEMEINE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	20
	5.1 Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung.....	20
	5.2 Unternehmensgegenstand der Emittentin.....	20
	5.3 Abschlussprüfer	20
	5.4 Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer	20
	5.5 Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.....	20
	5.6 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	20
	5.7 Rating	21
	5.8 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr	21
	5.9 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin....	21
	5.10 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge	21
	5.11 Angaben über das Kapital der Emittentin.....	22
	5.12 Gesellschafterstruktur der Emittentin	22

5.13	Aufbau des hep global Konzerns	22
5.14	Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit des hep global Konzerns.....	24
6.	ORGANE DER EMITTENTIN.....	25
6.1	Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane.....	25
6.2	Gesellschafterversammlung	25
6.3	Geschäftsführung	25
6.4	Potentielle Interessenkonflikte	25
6.5	Corporate Governance.....	26
7.	GESCHÄFTSTÄTIGKEIT.....	27
7.1	Überblick.....	27
7.2	Projektentwicklung im hep global Konzern	27
7.3	Finanzierung der Projektentwicklungen.....	30
7.4	Strategie im Bereich Services	30
7.5	Märkte	31
7.6	Umsatz- und Ertragsplanung.....	34
7.7	Wettbewerb und Wettbewerbsstärken.....	34
7.8	Trendinformationen / Aussichten der Emittentin.....	34
7.9	Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.....	35
7.10	Wesentliche Verträge	35
8.	AUSGEWÄHLTE FINANZANGABEN DER EMITTENTIN	36
9.	ANGEBOT, ZEICHNUNG UND VERKAUF DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	37
9.1	Angebot.....	37
9.2	Angebotszeitraum.....	37
9.3	Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung und Rendite	38
9.4	Weitere Ausstattung der Schuldverschreibung.....	38
9.5	Durchführung des Öffentlichen Angebots	39
9.6	Durchführung der Privatplatzierung	39
9.7	Zuteilung und Ergebnisveröffentlichungen	39
9.8	Hauptzahlstelle	40
9.9	Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibung	40
9.10	Übernahme der Schuldverschreibungen.....	40
9.11	Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibung.....	40
9.12	Einbeziehung in den Börsenhandel.....	40
9.13	Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot	40
9.14	Verkaufsbeschränkungen	41
9.15	Identifikation des Zielmarktes	41
10.	ANLEIHEBEDINGUNGEN	43
11.	ÜBERBLICK ÜBER DIE WESENTLICHEN REGELUNGEN BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER.....	53
11.1	Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung.....	53
11.2	Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind	53

12. BESTEUERUNG.....	55
13. FINANZTEIL	F-1
14. GLOSSAR.....	G-1

1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

ABSCHNITT 1: EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere:

Schuldverschreibungen 2023/2028 mit der internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN): DE000A351488) (die "Schuldverschreibungen" oder die "Green Bonds 2023/2028")

Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschließlich Rechtsträgerkennung (LEI):

hep solar projects GmbH, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, Bundesrepublik Deutschland ("Deutschland"), Tel.: +49 7135 93446-0; Internetseite: www.hep.global/green-bond-2023 (die "Emittentin"). Die LEI der Emittentin lautet 391200MFX83JH2FVRS59.

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt billigt:

Die Finanzaufsichtsbehörde Luxemburg (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*, "CSSF"), 283, route d'Arlon, 1150 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg ("Luxemburg") (Tel.: +352 (0)262 51 1; Internetseite: www.cssf.lu; E-Mail: direction@cssf.lu) hat den vorliegenden Prospekt als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.

Datum der Billigung des Prospekts:

Dieser Prospekt wurde am 5. Oktober 2023 gebilligt.

Warnhinweise:

Die Zusammenfassung sollte als Prospektinleitung verstanden werden. Der Anleger sollte sich daher bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger kann das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Ein Anleger, der wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaates möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Eine Haftung der Emittentin für die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen besteht nur in dem Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

ABSCHNITT 2: BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Die Emittentin hat ihren satzungsmäßigen Sitz in der Römerstraße 3, 74363 Güglingen, Deutschland, und ist eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung ("**GmbH**"), die nach deutschem Recht gegründet wurde. Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart, Deutschland, unter der HRB 790978 eingetragen. Die LEI der Emittentin lautet: 391200MFX83JH2FVRS59.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beabsichtigt die dem hep global Konzern angehörende Emittentin insbesondere Konzerndarlehen zur Realisierung von Photovoltaikprojekten an andere Gruppenunternehmen auszureichen. Als Darlehensnehmer kommen ausschließlich Gesellschaften in Betracht, die dem hep global Konzern angehören, einschließlich bestehender oder zukünftiger Konzerngesellschaften im europäischen Raum, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Japan. Die Konzerndarlehen sind zur Realisierung von Photovoltaikprojekten gedacht, insbesondere der Finanzierung von Aufwendungen für die Projektentwicklung wie beispielsweise:

- Akquisition von Projekten und Projektrechten;
- Leistungen, die von externen Dienstleistern oder Dienstleistern aus dem hep global Konzern in den unterschiedlichen Phasen der Projektentwicklung erbracht werden. Dazu gehören: Early-Stage Phase, Active Development Phase, Late-Stage Phase und Notice-to-Proceed Phase;
- Anzahlungen von Komponenten für Solarparks, und
- Sicherungsleistungen für Netzanschlüsse oder Stromabnahmeverträge.

Mit den Erlösen aus den Green Bonds 2023/2028 soll mittels der Konzerndarlehen die Entwicklung weltweiter Photovoltaikprojekte finanziert werden. Die dadurch finanzierten Photovoltaikprojekte tragen zur Erreichung

ausgewählter Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goals*, SDGs) der UN bei. Neben der politischen und wirtschaftlichen Stabilität des Zielmarkts ist das Rendite-Risiko-Profil des Projekts wesentliches Auswahlkriterium von Photovoltaikprojekten.

Geschäftsführer sind Thomas Tschirf und Georg Matthias Josef Freiherr von Eichendorff-Graf Strachwitz.

An der Emittentin ist die hep global GmbH zu 100 % beteiligt.

Abschlussprüfer der testierten Finanzinformationen ist RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Schwachhauser Heerstraße 266, 28359 Bremen, Deutschland, Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 16, 10787 Berlin, Deutschland

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die nachfolgenden Finanzangaben stehen im Einklang mit Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 979/2019 der Kommission vom 14. März 2019. Die ausgewählten Finanzinformationen per 28. August 2023 sind der nach HGB erstellten und geprüften Eröffnungsbilanz der Emittentin entnommen. Da die Emittentin erst am 4. September 2023 gegründet wurde und ihre Geschäftstätigkeit erst mit Erhalt der Platzierungserlöse der Green Bonds 2023/2028 aufnehmen wird, sind die Geschäftszahlen noch nicht aussagefähig, insbesondere können Sie nichts über das geplante Geschäftsmodell der Finanzierung von Photovoltaikprojekten aussagen.

Angaben zur Eröffnungsbilanz zum 28. August 2023

AKTIVA	EUR	PASSIVA	EUR
Umlaufvermögen		Eigenkapital	
I. Guthaben bei Kreditinstituten	25.000	I. Gezeichnetes Kapital	25.000
Summe Aktiva	25.000	Summe Passiva	25.000

Welche sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten

- Die Gesellschaften des hep global Konzerns, an welche die Emittentin zur Finanzierung der Entwicklung von Photovoltaikanlageprojekten, Darlehen ausreicht, könnten die Darlehensverbindlichkeiten nicht erfüllen und dadurch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.
- Im Falle der Insolvenz eines Darlehensnehmers könnten die Ansprüche der Emittentin gegen diesen aus den Darlehensverträgen kraft Gesetzes nachrangig sein, was typischerweise einen vollständigen Verlust des zur Ausreichung des Konzerndarlehens ein-gesetzten Kapitals zur Folge hat.
- Im Falle der Insolvenz eines Darlehensnehmers, kann die Emittentin ihre Ansprüche nicht aus Sicherheiten befriedigen.
- Die Investitionen der zu finanzierenden Unternehmen des hep global Konzerns sind noch nicht bekannt (sog. Blindpoolrisiko).
- Der Emittentin mangelt es an einer längeren Unternehmenshistorie und sie besitzt kein nennenswertes Vermögen.
- Es bestehen Risiken aus möglichen Interessenkonflikten.

Risiken in Bezug auf den Markt und die Branche

- Verschlechterungen der Marktbedingungen für die Entwicklung von Photovoltaikanlagen kann sich auf die Zahlungsfähigkeit der Darlehensnehmer auswirken.
- Es bestehen Risiken hinsichtlich der Verfügbarkeit von Standorten, die für die Realisierung von Photovoltaikanlagen geeignet sind.
- U.S.-Zölle auf Module und Solarzellen aus bestimmten asiatischen Ländern könnten die Realisierung von Solarprojekten in den USA erheblich verteuern oder ganz unmöglich machen.

ABSCHNITT 3: BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere:

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz mit der International Securities Identification Number (ISIN): DE000A351488)

Wahrung, Stuckelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit der begebenen Wertpapiere:

Die Emission erfolgt in EUR.

Die Anleihe hat einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000 und ist eingeteilt in bis zu 30.000 Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000. Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 22. November 2023 (der "**Ausgabetag**") und endet mit Ablauf des 22. November 2028) (das "**Laufzeitende**").

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben das Recht auf Auszahlung der Zinsen in Hohle von 8 % per annum, zahlbar halbjahrlich zum 22. Mai und 22. November sowie bei Falligkeit der Ruckzahlung des Nennbetrags.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen konnen ihre Schuldverschreibungen kundigen, wenn die Emittentin wesentliche Verpflichtungen nach den Anleihebedingungen nicht erfullt, z. B. mit der Zahlung von Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen in Verzug gerat (10 Tage nach Falligkeit) oder ein Kontrollwechsel eintritt.

Der Emittentin ist eine vorzeitige Ruckzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Grunden nach den Anleihebedingungen moglich. Die Emittentin kann nach den Anleihebedingungen erstmals nach Ablauf von drei Jahren vorzeitig kundigen. Wenn 80 % oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zuruckgezahlt, zuruckgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Anleihen zu kundigen. Die Anleihebedingungen enthalten Bestimmungen hinsichtlich einer Negativverpflichtung der Emittentin fur Kapitalmarktverbindlichkeiten.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall der Insolvenz:

Die Schuldverschreibungen begrunden unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwartigen und zukunftigen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeraumt wird.

Beschrankungen der Freien Handelbarkeit:

Die Handelbarkeit der Anleihe ist nicht beschrankt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Schuldverschreibungen sollen an keinem geregelten Markt zugelassen werden. Die Emittentin plant, die Schuldverschreibungen voraussichtlich ab dem 29. Marz 2024 in den Open Market der Deutsche Borse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierborse) einzubeziehen. Der Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierborse ist ein multilaterales Handelssystem (MTF) im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europaischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 uber Markte fur Finanzinstrumente ("**MiFID II**"), jedoch kein geregelter Markt im Sinne von MiFID II.

Welches sind die zentralen Risiken, die fur die Wertpapiere spezifisch sind?

Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

- Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwendung der Emissionserlose aus diesem Angebot fur die Anlagekriterien eines Anlegers geeignet ist, der ein Investment in Vermogenswerte mit "grunen Anlagekriterien" (Grune Anleihe – Green Bond) anstrebt, und es kann nicht zugesichert werden, dass die mit den Emissionserlosen finanzierten Projekte verbindlichen oder unverbindlichen Rechtsnormen in Bezug auf Nachhaltigkeit entsprechen.
- Aufgrund fehlender Besicherung bzw. Einlagensicherung und der Stellung der Emittentin, konnen die Anleger im Insolvenzfall der Emittentin einen teilweisen oder vollstandigen Verlust des investierten Kapitals erleiden.
- Bei einem Kontrollwechsel gema Anleihebedingungen, einer Kundigung durch die Anleger oder am Laufzeitende, konnte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zuruckzuzahlen bzw. zu refinanzieren.
- Ein Verzug der Einzahlungen aus dieser Schuldverschreibung konnte zu einer Verzogerung des geplanten Verwendungszwecks fuhren.

ABSCHNITT 4: BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Angebot:

Angeboten wird ein festverzinsliches Wertpapier in verbrieft Form. Die Emittentin bietet Schuldverschreibungen in einer Gesamtanzahl von 30.000 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 und einem Zinssatz von 8 % per annum zum Erwerb an. Der Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 30.000.000. Der Ausgabepreis beträgt 100 % des Nennbetrags.

Das Angebot besteht aus:

- a) einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot der Emittentin in Deutschland, Luxemburg und der Republik Österreich ("**Österreich**") direkt über die Internetseite www.hep.global/green-bond-2023 und in Luxemburg zusätzlich durch das Schalten einer Anzeige im Tageblatt. Über die Internetseite können Anleger unter Verwendung des vorgehaltenen Zeichnungsscheins zeichnen und Angebote zum Abschluss eines Zeichungsvertrags abgeben (das "**Öffentliche Angebot**"); und
- b) einer Privatplatzierung an ausgewählte qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2(e) Prospektverordnung in bestimmten Staaten außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (die "**USA**"), Kanada, Australien und Japan gemäß Regulation S unter dem U.S. Securities Act von 1933 in der derzeit geltenden Fassung, die nicht Gegenstand der Prüfung und Billigung durch die CSSF ist (die "**Privatplatzierung**" und gemeinsam mit dem Öffentlichen Angebot, das "**Angebot**").

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen. Die Zuteilung erfolgt im Ermessen der Emittentin.

Zeitplan:

Die Green Bonds 2023/2028 werden durch die Emittentin in Deutschland, Luxemburg und Österreich vom 6. Oktober 2023 (12:00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit, "**MESZ**") bis zum 2. Oktober 2024 (12:00 Uhr MESZ) direkt über die Emittentin öffentlich angeboten ("**Angebotszeitraum**"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Das Ergebnis des Angebots wird spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Angebotszeitraums auf der Internetseite der Emittentin (www.hep.global/green-bond-2023) sowie auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.luxse.com) veröffentlicht werden und der CSSF übermittelt.

Voraussichtlicher Zeitplan	
5. Oktober 2023	Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF. Im Anschluss an die Billigung unverzügliche Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Internetseite der Emittentin (www.hep.global/green-bond-2023) und auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.luxse.com).
6. Oktober 2023	Beginn des Öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung.
22. November 2023	Ausgabetag und Lieferung der Schuldverschreibungen, die bis zum 16. November 2023 gezeichnet und zugeteilt worden sind.
29. März 2024	Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse).
2. Oktober 2024	Ende des Öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung, sofern das Öffentliche Angebot nicht zuvor wegen Vollplatzierung durch die Emittentin beendet wird.
22. November 2028	Rückzahlung und Fälligkeit der Schuldverschreibungen.

Im Rahmen der Privatplatzierung wird die Emittentin evtl. bei entsprechender Nachfrage auch über die im Rahmen des Öffentlichen Angebots angebotenen Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30 Mio. hinausgehend weitere Schuldverschreibungen zuteilen und den Gesamtnennbetrag der Anleihe erhöhen. Die Privatplatzierung ist nicht Teil des Öffentlichen Angebots. Die Emittentin ist gemäß Anleihebedingungen berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen zu erhöhen (sog. Aufstockung).

Lieferung:

Die Zeichnungsaufträge werden nach der Annahme mit Valuta zum Ausgabetag, das heißt dem 22. November 2023 ausgeführt. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt nach Zahlung des Ausgabebetrags für die jeweiligen Schuldverschreibungen. Die Lieferung und Abrechnung der ab dem 20. November 2023 gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt zumindest einmal monatlich.

Kosten der Emission:

Die Kosten für das Angebot betragen bis zu EUR 1,9 Mio. Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten in Rechnung stellen.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Der geschätzte Nettoemissionserlös beträgt unter der Annahme einer Platzierung in Höhe von EUR 30 Mio. und nach Abzug der Emissionskosten voraussichtlich EUR 28,1 Mio.

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös zur Ausreichung marktüblich verzinslicher, unbesicherter Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu ca. drei Jahren an bestehende oder zukünftige Gesellschaften des hep global Konzerns im europäischen Raum, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Japan zu verwenden. Verlängerungen und die Neuausreichung von Darlehen sind ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Die Darlehen werden vollständig zur Finanzierung des Geschäftsbereichs "Services" des hep global Konzerns verwendet, der sich der Entwicklung und dem Bau von Photovoltaikanlagen widmet.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Die Lewisfield Deutschland GmbH, Berlin, Deutschland, die die Emittentin bei der Vorbereitung der Anleihegebung und während der Laufzeit der Schuldverschreibungen als Financial Advisor betreut, steht im Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der hep global GmbH. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhält Lewisfield eine Vergütung, deren Höhe unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der platzierten Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Lewisfield ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

2. ENGLISH TRANSLATION OF THE SUMMARY OF THE PROSPECTUS

SECTION 1: INTRODUCTION AND WARNINGS

Name and International Securities Identification Number (ISIN) of the securities:

Notes 2023/2028 with the International Securities Identification Number (ISIN): DE000A351488) (the "Notes").

Identity and contact details of the issuer, including legal entity identifier (LEI):

hep solar projects GmbH, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, Federal Republic of Germany ("Germany"), Tel: +49 7135 93446-0; Website: www.hep.global/green-bond-2023 (the "Issuer"). The LEI of the Issuer is: 391200MFX83JH2FVRS59.

Identity and contact details of the competent authority approving the prospectus:

This prospectus (the "Prospectus") has been approved pursuant to Regulation (EU) 2017/1129 by the competent authority for the approval of this Prospectus, *Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF")*, 283, route d'Arlon, 1150 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg ("Luxembourg") (Tel.: +352 (0)262 51 1; website: www.cssf.lu; e-mail: direction@cssf.lu).

Date of approval of the Prospectus:

The Prospectus was approved on 5 October 2023.

Warnings:

The summary should be read as an introduction to the Prospectus. Any decision to invest in the securities of the Issuer should be based on consideration of the Prospectus as a whole by the investor.

Investors could lose all or part of their invested capital.

Where a claim relating to the information contained in the Prospectus is brought before court, the plaintiff investor might, under national law, have to bear the costs of translating the Prospectus before the legal proceedings are initiated.

The Issuer shall only be liable for the summary, including any translations thereof, where the summary is misleading, inaccurate or inconsistent, when read together with the other parts of the Prospectus, or where it does not provide, when read together with the other parts of the Prospectus, key information in order to aid investors when considering whether to invest in such securities.

SECTION 2: KEY INFORMATION ON THE ISSUER

Who is the Issuer of the securities?

The Issuer has its registered office at Römerstraße 3, 74363 Güglingen, Germany, and is a German limited liability company ("GmbH") incorporated under German law. The Issuer is registered in the commercial register of the local court Stuttgart, Germany, under HRB 790978. The LEI of the Issuer is: 391200MFX83JH2FVRS59.

As part of its business operations, the Issuer, which is part of the hep global Group, intends in particular to grant group loans to other group companies for the realisation of photovoltaic projects. Only companies belonging to the hep global Group, including existing or future group companies in Europe, the United States of America, Canada and Japan, are eligible as borrowers. The group loans are intended for the realisation of photovoltaic projects, in particular the financing of expenses for project development such as:

- Acquisition of projects and project rights;
- Services provided by external service providers or service providers from a Group in the various phases of project development. These include: Early-Stage Phase, Active Development Phase, Late-Stage Phase and Notice-to-Proceed Phase;
- Down payments of components for solar parks, and
- Security services for grid connections or power purchase agreements.

The proceeds of the Green Bonds 2023/2028 are intended to finance the development of global photovoltaic projects via the group loans. The financed photovoltaic projects contribute to the achievement of selected United

Nations Sustainable Development Goals (SDGs). In addition to the political and economic stability of the target market, the risk-return profile of the project is a key selection criterion for photovoltaic projects.

Managing directors are Thomas Tschirf and Georg Matthias Josef Freiherr von Eichendorff-Graf Strachwitz.

The hep global GmbH holds a 100 % share in the Issuer.

Audit of the audited financial information is RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Schwachhauser Heerstraße 266, 28359 Bremen, Deutschland, member of the Chamber of Auditors, Rauchstraße 16, 10787 Berlin, Germany

What is the key financial information regarding the Issuer?

The following financial information are in accordance with Annex II of the Commission Delegated Regulation (EU) 979/2019 of 14 March 2019. The selected financial information as at 28 August 2023 is taken from the audited opening balance sheet of the Issuer prepared in accordance with the German Commercial Code. As the Issuer was only incorporated on 4 September 2023 and will only commence its operations upon receipt of the proceeds of the placement of the notes, the financial figures provide little information, and in particular they cannot say anything about the planned business model of financing solar park projects.

Information from the opening balance sheet as at 28 August 2023

ASSETS		EUR	LIABILITIES		EUR
Current assets			Equity		
I.	Deposits with credit institutions	25,000	I.	Subscribed Capital	25,000
Total assets		25,000	Total liabilities		25,000

What are the key risks specific to the Issuer?

Risks related to the business activities

- The companies in the hep global Group to which the Issuer extends loans to finance the development of photovoltaic plant projects may not be able to meet their loan obligations and this could have a material adverse effect on the Issuer's net assets, financial position and results of operations.
- In the event of the insolvency of a borrower, the Issuer's claims against the borrower under the loan agreements could be subordinated by operation of law, which typically results in a complete loss of the capital used to extend the intercompany loan.
- In the event of the insolvency of a borrower, the Issuer cannot satisfy its claims from collateral.
- The investments of the hep global Group companies to be financed are not yet known (so-called blind pool risk).
- The Issuer lacks a long corporate history and does not own any significant assets.
- There are risks from possible conflicts of interest.

Risks related to the market and the industry

- Deterioration in market conditions for the development of photovoltaic plants may affect the solvency of borrowers.
- There are risks with regard to the availability of sites that are suitable for the realisation of photovoltaic plants.
- U.S. tariffs on modules and solar cells from certain Asian countries could make the realisation of solar projects in the USA considerably more expensive or even impossible.

SECTION 3: KEY INFORMATION ON THE SECURITIES

What are the main features of the securities?

Type, class and ISIN of the securities:

The securities are bearer bonds with a fixed interest rate with the International Securities Identification Number (ISIN): DE000A351488)

Currency, denomination, par value, the number of securities issued and the term of the securities:

The Notes are denominated in EUR.

The Notes have a total nominal amount of up to EUR 30,000,000 and are divided into up to 30,000 bearer bonds with a nominal amount of EUR 1,000 each. The term of the Notes begins on 22 November 2023 (the "**Issue Date**") and ends at the end of 22 November 2028) (the "**Maturity Date**").

Rights attached to the securities:

The noteholders shall be entitled to payment of interest at the rate of 8 % p.a., payable semi-annually on 22 May, and 22 November and to repayment of the principal amount at maturity.

The noteholders may call their Notes if the Issuer fails to perform any material obligation under the terms of the Notes, e.g. defaults in the payment of any obligation under the Notes (10 days after maturity) or a change of control occurs.

The Issuer may redeem the Notes early for tax reasons in accordance with the terms and conditions for the first time after the expiry of three years. If 80 % or more of the aggregate principal amount of the Notes has been redeemed, repurchased or cancelled, the Issuer is entitled to call the remaining Notes. The terms and conditions of the Notes contain provisions regarding a negative pledge of the Issuer for capital market debt.

Relative rank of the securities in the capital structure of the issuer in the event of insolvency:

The Notes constitute direct, unconditional, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank *pari passu* among themselves and at least *pari passu* with all other present and future direct, unconditional, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, unless such obligations are given priority by mandatory provisions of law.

Restrictions on free transferability:

The transferability of the Notes is not restricted.

Where will the securities be traded?

The Notes are not intended to be admitted to any regulated market. The Issuer intends to include the Notes in the Open Market of Deutsche Börse AG (*Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse*) probably as of 29 March 2024. The Open Market of the Frankfurt Stock Exchange is a multilateral trading facility (MTF) within the meaning of Directive 2014/65/EU of the European Parliament and of the Council of 15 May 2014 on markets in financial instruments ("**MiFID II**"), but not a regulated market within the meaning of MiFID II.

What are the key risks specific to the securities?

Risks in connection with the securities

- There can be no assurance that the use of the proceeds of this offering will be suitable for the investment criteria of an investor seeking to invest in green bond assets and no assurance can be given that the projects financed with the proceeds of this offering will comply with any mandatory or non-binding legal standards relating to sustainability.
- Due to the lack of collateralisation or deposit protection and the position of the Issuer, investors may suffer a partial or complete loss of the invested capital in the event of insolvency of the Issuer.
- In the event of a change of control in accordance with the terms and conditions of the Notes, a termination by the investors or at maturity, the Issuer may not be able to repay or refinance the Notes.
- A delay in the payments from these Notes could lead to a delay in the planned purpose of the Notes.

SECTION 4: KEY INFORMATION ON THE PUBLIC OFFERING OF SECURITIES

Under which condition and timetable can I invest in this security?

Offering:

The offering is a fixed income security in certificated form. The Issuer offers Notes for purchase in an aggregate principal amount of 30,000 with a nominal amount of EUR 1,000 and an interest rate of 8 % p.a. The aggregate principal amount of Notes offered is up to EUR 30,000,000. The issue price is 100 % of the nominal amount.

The Offering consists of:

- a) a public offering by the Issuer in Luxembourg, in Germany and in the Republic of Austria ("**Austria**") subject to the Prospectus directly via the website www.hep.global/green-bond-2023 and in Luxembourg additionally by placing an advertisement in the TAGEBLATT. Through the website, investors may subscribe

and make offers to enter into a subscription agreement using the subscription form provided (the "**Public Offering**"); and

- b) a private placement to selected qualified investors within the meaning of Article 2(e) of the Prospectus Regulation in certain jurisdictions outside the United States of America (the "**U.S.**"), Canada, Australia and Japan pursuant to Regulation S under the U.S. Securities Act of 1933, as amended, which is not subject to review and approval by the CSSF (the "**Private Placement**").

There are no pre-determined tranches. Allocation is at the discretion of the Issuer.

Timetable:

The Notes will be publicly offered by the Issuer in Luxembourg, Germany and Austria from 6 October 2023 (12:00 a.m. Central European Summer Time ("**CEST**") until 2 October 2024 (12:00) a.m. CEST) directly through the Issuer ("**Offer Period**"). The Issuer reserves the right to extend or shorten the Offer Period. The result of the offer will be published on the website of the Issuer (www.hep.global/green-bond-2023) and the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) two weeks after the end of the Offer Period at the latest and be forwarded to the CSSF.

5 October 2023	Approval of the Prospectus by the CSSF. Following the approval, immediate publication of the approved Prospectus on the Issuer's website (www.hep.global/green-bond-2023) and on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com).
6 October 2023	Commencement of the Public Offering and the Private Placement.
22 November 2023	Issue Date and delivery of the Notes, which have been subscribed and allocated by 16 November 2023.
29 March 2024	Inclusion of the Notes in trading on the Open Market of Deutsche Börse AG (<i>Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse</i>).
2 October 2024	End of the Public Offering and the Private Placement, unless the Public Offering is terminated prematurely by the Issuer due to a full placement.
22 November 2028	Repayment and maturity of the Notes.

In the Private Placement, the Issuer may, if there is sufficient demand, also allot additional Notes in addition to those offered in the Public Offering in an aggregate principal amount of up to EUR 30 million and increase the aggregate principal amount of the Notes. The private placement is not part of the Public Offering. Pursuant to the Terms and Conditions of the Notes, the Issuer is entitled to increase the aggregate principal amount of the Offered Securities without the consent of the Noteholders (so called Increase).

Delivery:

The subscription orders will be executed after acceptance with value date on the Issue Date, *i.e.* 22 November 2023. Delivery of the Notes will be concurrent with payment of the issue price for the relevant Notes. Delivery and settlement of the Notes subscribed for on or after 20 November 2023 shall be made at least once per month.

Costs of the issue:

The costs of the Offering will be up to EUR 1.9 million. The Issuer will not charge any costs to the investors.

Why is the Prospectus being produced?

Purpose of proceeds and estimated net proceeds

The estimated net issue proceeds, assuming a placement in the amount of EUR 30 million and after deduction of the issue costs, are expected to amount to EUR 28.1 million.

The Issuer intends to use the net proceeds of the issue to extend market rate unsecured loans with a maturity of up to approximately three years to existing or future companies of the hep global Group in the European region, the United States of America, Canada and Japan. Extensions and new loans are expressly not excluded. The loans will be used in their entirety to finance the hep global Group's "Services" division, which is dedicated to the development and construction of photovoltaic systems.

Disclosure of material conflicts of interest in relation to the Offering

Lewisfield Deutschland GmbH, Berlin, Germany, which acts as financial advisor to the Issuer when preparing the Notes' Offering and during the term of the Notes, has a contractual relationship with the hep global GmbH regarding the Notes' Offering. Upon successful completion of the Offering, Lewisfield will receive a fee, the amount of which will depend, inter alia, on the aggregate principal amount of Notes placed in the Offering. In this respect, Lewisfield has an economic interest in the successful implementation of the Offering, which may give rise to a potential conflict of interest.

3. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sind im Zusammenhang mit den in diesem Prospekt beschriebenen Green Bonds 2023/2028 der hep solar projects GmbH (die "**Emittentin**") verschiedenen Risiken in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die Schuldverschreibungen ausgesetzt. Potenzielle Anleger sollten daher vor der Entscheidung über den Kauf der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen der Emittentin die nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden dargestellten Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Diese Auswirkungen könnten auch die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Anleger könnten hierdurch ihr in die Schuldverschreibungen investiertes Kapital teilweise oder vollständig (Totalverlust) verlieren. Die nachfolgend aufgeführten Risiken könnten sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. In jeder Kategorie werden die gemäß der Bewertung der Emittentin wesentlichsten Risiken, unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen auf die Emittentin und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens, zuerst angeführt.

3.1 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

3.1.1 Die Gesellschaften des hep global Konzerns, an welche die Emittentin zur Finanzierung der Entwicklung von Photovoltaikanlageprojekten, Darlehen ausreicht, könnten die Darlehensverbindlichkeiten nicht erfüllen und dadurch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit wird die Emittentin marktüblich verzinsliche, unbesicherte Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu ca. drei Jahren (die "**Konzerndarlehen**") an verschiedene verbundene Unternehmen ihrer Muttergesellschaft hep global GmbH, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, Deutschland (die "**hep global Konzern**" oder der "**Konzern**"), bei denen es sich um Gesellschaften handelt, die speziell zur Entwicklung, dem Bau und Betrieb jeweils einer größeren photovoltaischen Energieerzeugungsanlage gegründet werden (die "**Darlehensnehmer**" und einzeln ein "**Darlehensnehmer**"), ausreichen. Die Darlehen werden vollständig zur Finanzierung des Geschäftsbereichs "Services" des hep global Konzerns verwendet, der sich der Entwicklung und dem Bau von Photovoltaikanlagen widmet. Außer der Ausreichung der Konzerndarlehen plant die Emittentin keine weitere Geschäftstätigkeit. Sie wird demgemäß über keine wesentlichen Vermögenswerte und Erlösquellen außer den Forderungen aus den Konzerndarlehen verfügen. Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, hängt daher maßgeblich davon ab, dass die Darlehensnehmer ihre Verpflichtungen aus den Konzerndarlehen erfüllen. Da sich die Geschäftstätigkeit der Darlehensnehmer jeweils darauf konzentriert, dass bei Ihnen verortete Projekt erfolgreich zu entwickeln, hängt deren Fähigkeit die Verbindlichkeiten aus den Konzerndarlehen zu bedienen und damit die Fähigkeit der Emittentin, die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, davon ab, dass es den Darlehensnehmern gelingt, die von ihnen geplanten Photovoltaikprojekte im vorgesehenen Zeitrahmen zu entwickeln. Mithin ist die Emittentin mittelbar den Risiken des jeweiligen Darlehensnehmers ausgesetzt. Bei der Projektentwicklungsphase handelt es sich im Vergleich zur Bauphase und der Phase des Betriebs der fertiggestellten Anlage um die Phase, die mit den höchsten Risiken verbunden ist. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die ursprüngliche Planung als nicht durchführbar herausstellt, sich der Planungszeitraum verlängert, sich die Planungskosten erheblich erhöhen oder anderweitig unvorhersehbare Zusatzkosten auftreten. Gründe können etwa eine fehlerhafte Projektplanung, eine falsche Kostenkalkulation, das Ausbleiben oder die Verzögerung der Erteilung erforderlicher Genehmigungen oder der Erfüllung sonstiger regulatorischer Anforderungen für die Projektierung und den Bau der Photovoltaikanlagen, nachträgliche Genehmigungserfordernisse, Einwände Dritter (z. B. Nachbarn, Bürgerinitiativen), eine Insolvenz und/oder Schlechtleistung der an der Planung beteiligten Unternehmen oder unentdeckte Altlasten sein. Kostensteigerungen und zeitliche Verzögerungen von Projekten sowie Steigerungen der voraussichtlichen Baukosten können dazu führen, dass Projekte unwirtschaftlich werden und eingestellt werden müssen. Der stetige Wandel des regulatorischen Umfelds für den Bereich der erneuerbaren Energien kann es Darlehensnehmern außerdem erschweren, die regulatorischen Anforderungen einzuhalten. Verstöße gegen Genehmigungen und/oder die Nichteinhaltung von mit ihnen verbundenen Auflagen könnten sich höchst nachteilig auf eine erfolgreiche Projektentwicklung auswirken. Sollte ein Darlehensnehmer oder sollten mehrere Darlehensnehmer mit der von ihr bzw. ihnen geschuldeten Rückzahlung der valuierten Darlehenssumme und/oder den Zinsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht mehr nachkommen, wird die Emittentin einen vollständigen oder teilweisen Verlust des von ihr zur Darlehensausreichung eingesetzten Kapitals und/oder der auf Basis der Zinszahlungen erwarteten Erlöse erleiden. Regelmäßig wird der Emittentin

bei Realisierung dieses Ausfallrisikos keine Möglichkeit zur Schadloshaltung durch die Verwertung von Kreditsicherheiten zur Verfügung stehen. Im Falle des Ausfalls eines Darlehensnehmers oder mehrerer Darlehensnehmer könnten der Emittentin nicht genügend liquide finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, die sie zur Bedienung ihrer eigenen Verpflichtungen einschließlich und insbesondere der Rückzahlung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen benötigt.

Die Realisierung eines der vorstehenden Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

3.1.2 Im Falle der Insolvenz eines Darlehensnehmers könnten die Ansprüche der Emittentin gegen diesen aus den Darlehensverträgen kraft Gesetzes nachrangig sein, was typischerweise einen vollständigen Verlust des zur Ausreichung des Konzerndarlehens eingesetzten Kapitals zur Folge hat.

Die Emittentin vergibt ausschließlich unbesicherte Konzerndarlehen. Findet bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Darlehensnehmers deutsches Insolvenzrecht Anwendung, dürfte ein zuständiges Gericht die Darlehensgewährung in solchen Fällen aufgrund einer Personenidentität der indirekten Gesellschafter der Emittentin und des Darlehensnehmers als Gesellschafterdarlehen behandeln bzw. solchen gleichstellen. Gesellschafterdarlehen sind im Fall der Insolvenz nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 Insolvenzordnung ("**InsO**") nachrangig. Der Erlös aus der Verwertung der von dem Darlehensnehmer mithilfe der Konzerndarlehen erlangten Vermögenswerte steht zur Befriedigung der Ansprüche der Emittentin nur nach vollständiger und endgültiger Befriedigung aller nicht nachrangigen Forderungen sowie den nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zur Verfügung. Nur wenn im Falle einer Liquidation einer Konzerngesellschaft nach vollständiger Befriedigung aller Ansprüche aller Gläubiger noch Vermögenswerte verbleiben, stehen diese der Emittentin aufgrund ihrer Forderung aus den Konzerndarlehen zu und können daher indirekt den Anlegern zugutekommen. Im Fall der Insolvenz eines Darlehensnehmers droht der Emittentin folglich typischerweise ein signifikanter bis vollständiger Verlust des zur Ausreichung des Konzerndarlehens eingesetzten Kapitals.

Die Realisierung dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

3.1.3 Im Falle der Insolvenz eines Darlehensnehmers, kann die Emittentin ihre Ansprüche nicht aus Sicherheiten befriedigen.

Die Konzerndarlehen werden unbesichert an die Darlehensnehmer gewährt. Deshalb könnte die Emittentin im Insolvenzfall eines Darlehensnehmers weder ihre Forderung auf Rückzahlung der Darlehensvaluta noch ihre Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen. Im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche der Emittentin nicht oder nur zu einem geringeren Teil durchgesetzt werden können. Da die Ansprüche der Emittentin aus den Konzerndarlehen aufgrund ihrer kraft Gesetzes bestehenden Nachrangigkeit erst nach allen anderen nicht nachrangigen Forderungen sowie nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO befriedigt werden, ist im Falle der Insolvenz eines Darlehensnehmers der Totalverlust für die Emittentin wahrscheinlich. Hierdurch kann die Fähigkeit der Emittentin zur Rückzahlung sowie zur Zahlung von Zinsen beeinträchtigt werden.

Die Realisierung dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

3.1.4 Die Investitionen der zu finanzierenden Unternehmen des hep global Konzerns sind noch nicht bekannt (sog. Blindpoolrisiko).

Die Emittentin hat noch keine Konzerndarlehen vergeben und die Investitionsobjekte der zu finanzierenden Unternehmen des hep global Konzerns stehen noch nicht fest. Vertragspartner sowie individuelle Konditionen zu schließender Ankaufverträge stehen noch nicht fest. Da der Erwerb der Vermögenswerte durch die Darlehensnehmer über eine gewisse Zeitperiode erfolgen wird, trägt die Emittentin das Risiko, dass für die Gesellschaften des hep global Konzerns bei einer nicht vorhersehbaren rückläufigen Leitzinsentwicklung externe Finanzierungen deutlich günstiger angeboten werden können, als die Emittentin dies, hinsichtlich sich ändernder Preise sowie bezüglich einer möglichen geringen Auswahl an Vermögenswerten, kann. Der durch die Finanzierung verschiedener Projekte endgültig realisierte Diversifikationsgrad steht erst nach Ausreichung sämtlicher angeworbener Mittel als Konzerndarlehen fest. Je weniger Gesellschaften des hep global Konzerns Konzerndarlehen benötigen, umso geringer ist der Diversifikationsgrad hinsichtlich der Schuldner. Ein geringerer Diversifikationsgrad führt zu stärkerer Beeinträchtigung der Emittentin bei negativer Bonitätsentwicklung einzelner Darlehensnehmer.

Die Realisierung dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

3.1.5 Der Emittentin mangelt es an einer längeren Unternehmenshistorie und sie besitzt kein nennenswertes Vermögen.

Die Emittentin wurde erst am 4. September 2023 in das Handelsregister eingetragen und wird ihre Geschäftstätigkeit erst aufnehmen, sobald ihr Erlöse aus der Platzierung der Schuldverschreibungen zufließen. Demgemäß kann die Emittentin noch keine Unternehmenshistorie vorweisen, aus welcher ersichtlich werden könnte, dass das Geschäftsmodell der Vergabe von Darlehen zu Projektentwicklungszwecken an konzernangehörige Darlehensnehmer wirtschaftlich erfolgreich und langfristig tragfähig ist. Die Ungewissheit und damit das Risiko, dass das Geschäftsmodell der Emittentin nicht erfolgreich sein wird, ist daher höher als dies im Falle einer längeren Unternehmenshistorie der Fall wäre. Die Emittentin wird keine sonstige Geschäftstätigkeit entfalten und verfügt auch nicht über wesentliche Vermögenswerte, wodurch das Risiko der fehlenden Tragfähigkeit des Geschäftsmodells der Emittentin für die Anleger abgemildert werden könnte.

Die Realisierung dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

3.1.6 Es bestehen Risiken aus möglichen Interessenkonflikten.

Aufgrund der teilweise gegebenen Personenidentität von Funktionsträgern, der Zugehörigkeit der Emittentin zum hep global Konzern und der vertraglichen Beziehungen der Emittentin zu den mit ihr verbundenen Unternehmen, insbesondere in Form der Konzerndarlehen, bestehen bei der Emittentin Doppelfunktionen bzw. Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht. So sind z. B. die indirekten Gesellschafter von Emittentin und Darlehensnehmern jeweils identisch, weil beide dem gleichen Konzern angehören. Zudem setzt sich die Geschäftsführung der Emittentin mit ihren Mitgliedern Thomas Tschirf und Georg Matthias Josef Freiherr von Eichendorff-Graf Strachwitz aus Geschäftsführern der Muttergesellschaft des hep global Konzerns, der hep global GmbH, zusammen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn eine Doppelfunktion bzw. ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dabei kann es dazu kommen, dass Interessen nicht im gleichen Maße gewahrt werden, wie dies zwischen Dritten der Fall wäre. So könnte die Geschäftsführung der Emittentin z. B. bei der Entscheidung, ob und zu welchen rechtlichen und wirtschaftlichen Konditionen ein Konzerndarlehen eingeräumt wird, mit Rücksicht darauf, dass die Interessen der eigenen indirekten Gesellschafter auch auf der Seite des Darlehensnehmers berührt werden, nicht mit der gleichen Sorgfalt und Unabhängigkeit vorgehen, wie wenn es sich bei dem Darlehensnehmer um einen unabhängigen Dritten handeln würde.

In den vorgenannten Fällen können Interessenkonflikte unter anderem dazu führen, dass die Beauftragten bei ihren Tätigkeiten nicht allein die Interessen der Emittentin, sondern auch eigene oder die Interessen verbundener Unternehmen berücksichtigen und etwaige Ansprüche (z. B. aus Schadenersatz) nicht in gleichem Maße durchsetzt wie bei sonstigen Dienstleistern oder die Gewährung von Darlehen unter zu optimistischen Annahmen hinsichtlich der zu finanzierenden Photovoltaikprojekte erfolgt.

Die vorstehend beschriebenen Interessenkonflikte können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

3.1.7 Aufgrund regulatorischer Einschränkungen ist die Emittentin darauf beschränkt, Darlehen nur an angehörige Unternehmen des hep global Konzerns zu vergeben, was ihre Wachstumsaussichten erheblich einschränkt.

Die Emittentin reicht Darlehen an Unternehmen zur Finanzierung von Photovoltaikprojekten an Unternehmen innerhalb des Konzerns aus. Die Emittentin hat allerdings keine Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz ("KWG") zum Betrieb des Kreditgeschäfts nach § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG, eine solche Erlaubnis wird auch nicht beantragt und ist auch nicht notwendig. Die Emittentin wird im Einklang mit der Ausnahme in § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG tätig, wonach Unternehmen, die ausschließlich mit ihrem Mutterunternehmen oder ihren Tochter- oder Schwesterunternehmen Bankgeschäfte betreiben, nicht als Kreditinstitute gelten. Daher ist die Tätigkeit der Emittentin zur Ausreichung von Darlehen auf die Unternehmen des hep global Konzerns begrenzt und kann ohne eine Erlaubnis nach § 32 KWG nicht auf Gesellschaften sowie andere Dritte außerhalb der Gruppe erweitert werden. Hierbei kann der Bedarf an solchen Finanzierungsmitteln durch die gruppenzugehörigen Unternehmen aus verschiedenen Gründen wie der Wettbewerbssituation am Markt der Projektentwicklung von Photovoltaikanlagen oder der Stromproduktion stagnieren. Zudem könnte der Fall eintreten, dass die Emittentin höheren Refinanzierungskosten als andere Anbieter von Fremdfinanzierungen unterliegt und ihre Darlehen folglich nur zu Konditionen anbieten kann, die gegenüber den sonstigen am Markt erhältlichen Finanzierungsangeboten nicht wettbewerbsfähig sind. In der Folge könnte auch die Vergabe von Konzerndarlehen trotz der Konzernzugehörigkeit der Gesellschaften bei gleichwohl vorhandenem Finanzierungsbedarf stagnieren. In der Konsequenz lässt sich nicht ausschließen, dass sich das

Ergebnis aus dem Darlehensgeschäft mit den Darlehensnehmern als wirtschaftlich unrentabel herausstellt und sich zur Erfüllung der eigenen Zahlungsverpflichtungen als nicht ausreichend erweist. In einem solchen Fall kommt eine Belebung des Wachstums der Emittentin nur in sehr begrenztem Umfang oder gar nicht in Betracht.

Dies könnte sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig auswirken und zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust des zum Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen.

3.1.8 Die Emittentin unterliegt dem Risiko von Cyberangriffen

Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass rechtswidrig und in schädigender Absicht in IT-Systeme des hep global Konzerns eingedrungen und dadurch ein Schaden erzeugt wird. Schäden dieser Art können aus der Verschlüsselung von Geschäftsdaten zur Lösegelderpressung, Sabotage, dem Diebstahl von Daten zu Erpressungszwecken, der Aneignung von Geschäftsgeheimnissen und Know-how und ähnlicher Vorgänge resultieren. Neben finanziellen Schaden aufgrund von Erlöseinbußen, Lösegeldzahlungen, Kosten von Dienstleistern und Beratern und EDV-Ersatzbeschaffungen, kann auch ein Reputationsschaden eintreten. Anfang Juni 2023 wurde Unternehmen des hep global Konzerns das Ziel einer solchen Cyber-Attacke.

Angriffe dieser Art können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

3.1.9 Die Emittentin ist in erheblichem Maße von Unternehmen des hep global Konzerns abhängig.

Die Emittentin ist in erheblichem Maße von Unternehmen des hep global Konzerns abhängig. Sie verfügt über keine Mitarbeiter und kein eigenes operatives Geschäft. Das Personal der Emittentin besteht ausschließlich aus ihren beiden Geschäftsführern, die zusätzlich in weiteren Unternehmen des hep global Konzerns, insbesondere auch in der Muttergesellschaft, der hep global GmbH, leitend tätig sind. Ihre Geschäftstätigkeit hängt von dem Fortbestehen des Service Level Agreements zwischen der hep global GmbH und der Emittentin sowie seiner Erfüllung ab.

Die Realisierung dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

3.1.10 Die Ansprüche aus Verträgen mit Darlehensnehmern im Ausland unterliegen Währungsrisiken.

Für die Emittentin kommt, soweit regulatorische Vorschriften dem nicht entgegenstehen, auch die Darlehensvergabe in anderer Währung als dem Euro in Betracht, was insbesondere für Konzerngesellschaften mit Sitz in Ländern außerhalb der Eurozone als mögliche Darlehensnehmer gilt. Insofern kommen aktuell vor allem auch Darlehensvergaben in kanadischen Dollar, US-Dollar, japanischen Yen und polnischen Złoty in Betracht. In einem solchen Fall unterliegen die Ansprüche auf Rückzahlung und Zinsen dem Risiko von Wechselkursverlusten. Die Emittentin wird keine Instrumente zur Absicherung von Währungsrisiken einsetzen. Im Falle der Realisierung von Wechselkursrisiken könnten sich nachteilige Effekte auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

3.2 Risiken in Bezug auf den Markt und die Branche der Emittentin

3.2.1 Verschlechterungen der Marktbedingungen für die Entwicklung von Photovoltaikanlagen kann sich auf die Zahlungsfähigkeit der Darlehensnehmer auswirken.

Die Darlehensnehmer entwickeln Photovoltaikprojekte, verkaufen und/oder betreiben diese und generieren hierdurch Erlöse. Deshalb sind für die Darlehensnehmer der Emittentin die Möglichkeit, Photovoltaikprojekte zu entwickeln, sowie die Nachfrage nach zur Baureife entwickelten Photovoltaikprojekten entscheidend. Die Möglichkeit Photovoltaikprojekte zu identifizieren und zur Baureife zu entwickeln ist insbesondere von den politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen abhängig. Sofern sich die politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen für Photovoltaik verschlechtern sollten, könnte es für die Unternehmen des hep global Konzerns schwerer oder unmöglich werden, Photovoltaikprojekte erfolgreich zu entwickeln und zu veräußern.

Für die Nachfrage nach Photovoltaikanlagen sind insbesondere die erzielbaren Stromerlöse in Relation zu den Entwicklungs-, Bau- und Finanzierungskosten entscheidend. Ein sehr niedriger voraussichtlich (ggf. im Zusammenhang mit öffentlicher Förderung) erzielbarer Erlös aus dem Verkauf des durch eine Photovoltaikanlage produzierten Stroms, kann der Bau und Betrieb unattraktiv werden lassen. Dies könnte insbesondere der Fall sein, wenn sich die Bau- oder Betriebskosten, z. B. infolge gestörter Lieferketten oder aufgrund gestiegener Rohstoff-, Material-, Transport- oder Lohnkosten, erhöhen oder sich die Finanzierungskosten aufgrund eines weiteren Anstiegs des allgemeinen Zinsniveaus verteuern. In einem solchen Marktumfeld könnten die Darlehensnehmer

keinen Käufer für die von ihnen zur Baureife entwickelte Photovoltaikanlage finden oder eine Veräußerung nur zu für die Darlehensnehmer unattraktiven rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen erfolgen.

Die Realisierung dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

3.2.2 Es bestehen Risiken hinsichtlich der Verfügbarkeit von Standorten, die für die Realisierung von Photovoltaikanlagen geeignet sind.

Die Vergabe der Konzerndarlehen an Darlehensnehmer setzt voraus, dass es den Unternehmen des hep global Konzerns gelingt, ausreichend verfügbare Standorte für die Entwicklung eines Photovoltaikprojekts zu identifizieren. Der Erfolg im Rahmen der Projektierung von Photovoltaikanlagen ist maßgeblich von der Güte der jeweiligen Standorte abhängig, sodass die Standorte wesentlichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg der Geschäftstätigkeit des hep global Konzerns haben. Die für die Errichtung von Photovoltaikanlagen geeigneten Standorte sind sowohl in Deutschland als auch in anderen Ländern, in denen der hep global Konzern aktiv ist oder künftig möglicherweise aktiv werden wird, begrenzt. Darüber hinaus ist der hep global Konzern darauf angewiesen, dass er mit von ihm entwickelten Photovoltaikanlagen in genügendem Umfang erfolgreich an Ausschreibungsverfahren in Ländern teilnimmt, in denen es solche Ausschreibungsverfahren gibt, und für eine ausreichende Anzahl an Photovoltaikanlagen den Zuschlag zu von ihr für die Veräußerung als auskömmlich angesehenen Konditionen erhält. Aus diesem Grund könnte der ohnehin bereits intensive Wettbewerb um geeignete Standorte in der Zukunft zunehmen, was sich beispielsweise in erhöhten Kosten für die Grundstückssicherung niederschlagen und dadurch zu einer Verminderung des Gewinns oder zu einem Verlust führen kann. Eine Intensivierung des Wettbewerbs um geeignete Projektrechte und Projektstandorte könnte ferner dazu führen, dass der hep global Konzern künftig weniger oder sogar überhaupt keine geeigneten Projektrechte und Projektstandorte identifizieren und erwerben kann. Dies würde dazu führen, dass die Emittentin Konzerndarlehen in entsprechend geringerem Umfang zur Verfügung stellen könnten, was ihre Möglichkeiten der Erlösgenerierung erheblich beschränken würde.

Die Realisierung dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

3.2.3 U.S.-Zölle auf Module und Solarzellen aus bestimmten asiatischen Ländern könnten die Realisierung von Solarprojekten in den USA erheblich verteuern oder ganz unmöglich machen.

Unternehmen des hep global Konzerns entwickeln in erheblichem Umfang PV-Projekte in den USA. Diesbezüglich bestehen weiterhin Unsicherheit um das vom US-Handelsministerium im März 2022 eingeleitete Verfahren zur Erhebung von Zöllen auf importierte Module und Zellen aus Kambodscha, Malaysia, Thailand und Vietnam und die unter dem Uyghur Forced Labor Prevention Act ("UFLPA") zurückgehaltenen Produkte. Am 28. März 2022 hat das US Department of Commerce angekündigt, eine Untersuchung in die Umgehung von Anti-Dumping- und Ausgleichs-Zöllen von Modulherstellern in Kambodscha, Malaysia, Thailand und Vietnam eingeleitet zu haben. Da der Großteil der Module im gesamten Solarmarkt der Vereinigten Staaten aus diesen Ländern stammt, ging der US-amerikanische Solarverband SEIA (*Solar Energy Industries Association*) von einer Halbierung der Zubauprognosen für die Jahre 2022 und 2023 aus, wenn die Zölle umgesetzt würden. Im Juni 2022 wurde jedoch durch den US-Präsidenten Joe Biden die Aussetzung möglicher Zölle bis Juni 2024 verkündet, was den weiteren Ausbau der Solarbranche beschleunigen soll. Die (Wieder-)Einführung von Importzöllen könnte zu einer Verknappung des Angebots von Solarmodulen und -zellen auf dem U.S.-Markt und damit einer entsprechenden Preissteigerung dieser Komponente führen, wodurch der Bau und Betrieb von Photovoltaikprojekten in den U.S.A. an Attraktivität einbüßen.

U.S.-Zölle auf Module und Solarzellen könnten zum einen dazu führen, dass die Emittentin weniger oder keine PV-Projekte von Unternehmen des hep global Konzerns in den USA über Konzerndarlehen finanzieren könnte und entsprechend weniger Möglichkeiten hätte Erträge zu generieren. Außerdem könnten sie dazu führen, dass von der Emittentin bereits zur Finanzierung von PV-Projekten in den USA eingeräumte Konzerndarlehen nicht bedient und zurückgeführt werden können, weil die Verteuern von Module und Solarzellen dazu führt, das die finanzierten PV-Projekte unattraktiv und wertlos werden.

Die Realisierung dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

3.2.4 Eine Eintrübung der volkswirtschaftlichen Bedingungen, insbesondere auch durch externe Effekte wie die Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine, können sich auf den Markt für Photovoltaikprojekte nachteilig auswirken.

Außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegende Faktoren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf wirtschaftliche Rezessionen, politische Spannungen, bewaffnete Konflikte und Krieg, Finanzkrisen, hohe Inflation, Zins- und Wechselkursschwankungen, Endemien und Pandemien wie die zuletzt zumindest vorerst abgeflaute Covid-19-Pandemie, Störungen der Lieferketten und Änderungen in der Steuer- und Geldpolitik der europäischen Regierungen, könnten zu einem Rückgang der Nachfrage nach Energie, den Strompreisen, der Kontinuität des Betriebs und damit der Rentabilität der Stromproduktion und der Entwicklung von Anlagen zur Energiegewinnung führen.

In Bezug auf Deutschland und die europäischen Märkte könnte eine Eintrübung der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, wie durch den Krieg in der Ukraine, ein mögliches Wiederaufflammen der Staatsschuldenkrise, verstärkte wirtschaftliche und politische Turbulenzen durch die sogenannte Flüchtlingskrise, eine mögliche Destabilisierung der Europäischen Union durch politische und wirtschaftliche Meinungsverschiedenheiten zwischen ihren Mitgliedstaaten oder ein teilweiser Zusammenbruch oder eine anderweitige Verschlechterung des Bankensektors durch sonstige wirtschaftliche, politische und/oder gesellschaftliche Einflüsse auf europäischer oder globaler Ebene auch den Markt für Photovoltaikanlagen beeinträchtigen.

Dasselbe gilt auch für außereuropäische Märkte (aktuell Kanada, die Vereinigten Staaten von Amerika (die "**Vereinigten Staaten**" oder "**USA**") und Japan), wobei in diesem Bezug vornehmlich regionale Konflikte und andere innen- wie außenpolitische Spannungen, regional begrenzte wirtschaftliche Fehlentwicklungen sowie lokale Einflüsse der Naturkräfte wie durch Waldbrände, Überflutungen, Erdbeben und andere Umweltkatastrophen zusätzlich zu berücksichtigen sind. Speziell lassen sich hierfür exemplarisch die politischen Konfrontationen zwischen den Vereinigten Staaten und China wie auch Nordkorea sowie zwischen Japan und Russland wie auch China, Entscheidungen der jeweiligen Notenbanken, der regionale Kollaps einzelner oder mehrerer Banken und insbesondere mit Blick auf die Vereinigten Staaten eine erneute politische Abkehr von der Erreichung der Klimaziele des Übereinkommens von Paris am 12. Dezember 2015 nennen. Hieraus können sich für die operativen Gesellschaften des hep global Konzerns in der Gesamtbetrachtung jeweils Hindernisse bzw. Erschwernisse für ihre Investitionen in Photovoltaikprojekte ergeben.

Die Entwicklung anderer wirtschaftlicher und politischer Bedingungen könnte sich ebenso nachteilig auf die Lieferketten für den Bau und Betrieb der Photovoltaikanlagen der Darlehensnehmer nachteilig auswirken. Hierzu gehören beispielsweise die fortgesetzte Verschärfung der bereits genannten politischen und wirtschaftlichen Spannungen zwischen China und den Vereinigten Staaten, der Krieg zwischen Russland und der Ukraine, insbesondere wenn dieser Konflikt auf andere europäische oder außereuropäische Länder übergreifen sollte, Gebietsstreitigkeiten zwischen Japan, China und Russland, Spannungen zwischen der Türkei und ihren Nachbarländern, eine Eskalation des Konflikts im Irak, in Syrien und im Nahen Osten im Allgemeinen, auf der koreanischen Halbinsel oder in Bezug auf Taiwan sowie deren Auswirkungen auf die Weltwirtschaftsmärkte. Viele dieser Länder und Regionen spielen eine zentrale Rolle in der globalen Energieversorgung, weshalb eine erhebliche Störung in diesen Gebieten zu einem weltweiten Wirtschaftsabschwung mit nachteiligen Auswirkungen auf die Energienachfrage führen könnte, aus der wiederum eine Reduzierung des Bedarfs an Photovoltaikanlagen und an dem durch sie produzierten Strom folgen könnte.

Die Realisierung derartiger volkswirtschaftlichen Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

3.3 Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

3.3.1 Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwendung der Emissionserlöse aus diesem Angebot für die Anlagekriterien eines Anlegers geeignet ist, der ein Investment in Vermögenswerte mit "grünen Anlagekriterien" (Grüne Anleihe – Green Bond) anstrebt, und es kann nicht zugesichert werden, dass die mit den Emissionserlösen finanzierten Projekte verbindlichen oder unverbindlichen Rechtsnormen in Bezug auf Nachhaltigkeit entsprechen.

Die Emittentin beabsichtigt, einen wesentlichen Teil der Emissionserlöse speziell für Projekte der Green Bond-Projektkategorie "erneuerbare Energien" zu verwenden. Dabei sollen Projekte finanziert werden, welche die Entwicklung, den Bau und den Betrieb von Solarparks in den Zielmärkten des hep global Konzerns ermöglichen. Der hep global Konzern hat sich freiwillig ein Green Bond Rahmenwerk auferlegt, in dem unter anderem die Kriterien für Bewertung und Auswahl solcher Projekte näher spezifiziert sind (das "**Green Bond Rahmenwerk**"). Das Green Bond Rahmenwerk wurde im Oktober 2023 veröffentlicht und kann auf der Internetseite der Emittentin (www.hep.global/green-bond-2023) eingesehen werden. Im Zusammenhang mit diesem Angebot hat die Research- und Ratingagentur imug rating GmbH, Postkamp 14a, 30159 Hannover, Deutschland ("**imug**") eine

sogenannte Second-Party Opinion (*Zweitgutachten*) abgegeben, in dem unter anderem die Auffassung vertreten wird, dass das Rahmenwerk für die grüne Inhaberschuldverschreibung von der Emittentin im Einklang mit den *Green Bond Principles* ("**GBP**") der International Capital Market Association ("**ICMA**") vom Juni 2021 steht. Die Second-Party Opinion spiegelt möglicherweise jedoch nicht die potenziellen Auswirkungen aller Risiken im Zusammenhang mit der Struktur, dem Markt, und anderen Faktoren, die den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen können, wider. Es sei darauf hingewiesen, dass weder das Green Bond Rahmenwerk, noch der Inhalt der Internetseite der Emittentin oder die von der imug ausgestellten Second-Party Opinion durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen oder Teil dieses Prospekts sind.

Potenzielle Anleger sollten die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen über die Verwendung der Emissionserlöse aus diesem Angebot beachten und selbst entscheiden, inwieweit diese Informationen für sie für eine Anlage in diese Green Bonds 2023/2028 relevant sind. Aufgrund der beabsichtigten Verwendung der Emissionserlöse aus diesem Angebot kann die Gesellschaft die Schuldverschreibungen z.B. als "Green Bonds" bezeichnen. Derzeit gibt es weder eine klar definierte gesetzliche oder regulatorische Definition, noch gibt es einen Marktkonsens darüber, was ein "grünes" oder gleichwertig gekennzeichnetes Projekt ist oder als solches klassifiziert werden kann. Es handelt sich um einen Bereich, der Gegenstand zahlreicher Initiativen zur Entwicklung von Regeln, Leitlinien, Standards, Taxonomien und Zielen war und ist. Selbst wenn solche verbindlichen oder unverbindlichen regulatorischen Initiativen zu einer Definition von "grün" (oder einer gleichwertigen Bezeichnung) kommen sollten, werden sie weder notwendigerweise auf die Schuldverschreibungen anwendbar sein, noch wird die Emittentin notwendigerweise versuchen, die Schuldverschreibungen an alle oder einige dieser Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien oder Ziele anzugleichen.

Dementsprechend kann die Emittentin nicht zusichern, dass die geplante Verwendung der Emissionserlöse in Übereinstimmung mit dem Green Bond Rahmenwerk ganz oder teilweise bestehende oder künftige gesetzliche oder regulatorische Anforderungen, oder aktuelle oder künftige Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf individuelle Anlagekriterien, die ein Anleger oder seine Anlagen gemäß seinen eigenen Investitionsleitlinien, internen Richtlinien oder anderen Regeln für das Anlageportfolio einhalten muss bzw. müssen, erfüllt.

Darüber hinaus kann die Emittentin nicht zusichern, dass die Berichterstattung im Rahmen des Green Bond Rahmenwerks die Bedürfnisse oder Erwartungen der Anleger erfüllen wird.

Die Emittentin gibt keine Zusicherung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit von Stellungnahmen oder Gutachten Dritter (unabhängig davon, ob sie von der Emittentin eingeholt wurden oder nicht), die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Green Bonds 2023/2028 und insbesondere mit in Frage kommenden nachhaltigen Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozialstandards und/oder anderer Kriterien zur Verfügung gestellt werden.

Jedes der oben erwähnten Risiken kann den Wert der Green Bonds 2023/2028 und möglicherweise auch den Wert anderer Schuldverschreibungen aus dem hep global Konzern, die zur Finanzierung förderungswürdiger nachhaltiger Projekte vorgesehen sind, erheblich nachteilig beeinflussen und/oder zu nachteiligen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Investition in Wertpapieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet sollen, führen.

3.3.2 Aufgrund fehlender Besicherung bzw. Einlagensicherung und der Stellung der Emittentin, können die Anleger im Insolvenzfall der Emittentin einen teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals erleiden.

Die Rückzahlung der Green Bonds 2023/2028 hängt davon ab, dass es der Emittentin gelingt, im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs oder durch Refinanzierungsmaßnahmen ausreichend liquide Mittel zu generieren. Von der Emittentin kann der Eintritt ihrer wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen nicht garantiert werden. Die Ansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen auf Rückzahlung sowie Zinszahlungen können nicht gegen andere Unternehmen des hep global Konzerns geltend gemacht werden und sind auch nicht in irgendeiner Form garantiert oder besichert. Für die Anleger besteht daher das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts (*Totalverlust*) der Kapitaleinlagen und der Zinsen.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin sind die Anleger nach Maßgabe der Insolvenzordnung mit den sonstigen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Im Insolvenzfall wird das Vermögen der Emittentin verwertet und zur Befriedigung aller Gläubiger im Verhältnis der Höhe ihrer Forderungen an die Gläubiger ausgekehrt. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleger im Insolvenzverfahren der Emittentin besteht demnach nicht.

Die Verwendung der durch die Begebung der Green Bonds 2023/2028 eingeworbenen Mittel zur Ausreichung der Konzerndarlehen führt dazu, dass die Anleger im Insolvenzfall der Emittentin keinen Zugriff auf die finanzierten Photovoltaikprojekte der Darlehensnehmer haben. Die Anleger könnten zunächst von dem Wert der darlehensfinanzierten Vermögenswerte der Darlehensnehmer, für den Fall, dass der Darlehensnehmer die die Projektrechte bildenden Vermögenswerte einem anderen Gläubiger als Sicherheit gewährt hat, überhaupt nicht, auch nicht

indirekt, profitieren. Auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, kann die gleiche Folge eintreten, wenn die Konzerndarlehen als nachrangige Gesellschafterdarlehen qualifiziert werden würden (siehe "3.1.2 *Im Falle der Insolvenz eines Darlehensnehmers könnten die Ansprüche der Emittentin gegen diesen aus den Darlehensverträgen kraft Gesetzes nachrangig sein, was typischerweise einen vollständigen Verlust des zur Ausreichung des Konzerndarlehens eingesetzten Kapitals zur Folge hat.*") und daher ein Erlös aus der Verwertung der Projektrechte der Emittentin nur nachrangig gegenüber sonstigen Gläubigern des Darlehensnehmers zur Verfügung stehen. In diesen Konstellationen ergibt sich ein struktureller Nachrang der Anleger mit Blick auf die durch die Konzerndarlehen finanzierte Vermögenswerte. Die Anleger sind auf die von der Emittentin selbst gehaltenen Vermögenswerte beschränkt, die sich im Wesentlichen in den Forderungen auf Grundlage der abgeschlossenen Konzerndarlehen erschöpfen.

Zudem besteht für die Schuldverschreibungen keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung (wie z. B. durch einen Einlagensicherungsfonds der Banken). Im Insolvenzfall erhalten Anleger daher keine Entschädigungszahlungen für ausgefallene Forderungen.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin können Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

3.3.3 Bei einem Kontrollwechsel gemäß Anleihebedingungen, einer Kündigung durch die Anleger oder am Laufzeitende, könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen bzw. zu refinanzieren.

Gemäß den Anleihebedingungen ist bei einem Kontrollwechsel jeder Anleger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen. Demnach sind die Gläubiger unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Die Emittentin könnte jedoch nicht in der Lage sein, in einem solchen Fall die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt für eine Rückzahlung oder Refinanzierung zum Laufzeitende. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn die Emittentin zu diesem Zeitpunkt nicht über genügend Liquidität verfügt und keine alternativen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen. Der Emittentin bleibt es ferner unbenommen, weitere Verbindlichkeiten einschließlich solcher in Verbindung mit zu einem späteren Zeitpunkt gegebenen Schuldverschreibungen, die vor der Fälligkeit der Anleihe fällig werden, einzugehen. Durch Rückzahlung dieser Verbindlichkeiten kann die Liquidität der Emittentin eingeschränkt sein.

Bei Realisierung dieses Liquiditätsrisikos können Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

3.3.4 Ein Verzug der Einzahlungen aus dieser Schuldverschreibung könnte zu einer Verzögerung des geplanten Verwendungszwecks führen.

Sollten Anleger dieser Schuldverschreibung ihre Zahlungen des jeweiligen Nennbetrags nicht termingerecht oder nicht vollständig leisten, besteht die Gefahr einer verzögerten Ausreichung von Darlehen. In der Folge kann sich zusätzlich die Umsetzung der geplanten Projekte der Darlehensnehmer verzögern. Einzahlungsverzug der Anleger kann ferner dazu führen, dass die Darlehensnehmer aus den geplanten Projekten Verzugsschäden bzw. sonstige Verzögerungsschäden gegenüber der Emittentin geltend machen. Die Realisierung dieses Risikos kann jeweils in erheblichem Maße die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beeinträchtigen und sich damit auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung bzw. Rückzahlung der Schuldverschreibungen auswirken.

Bei Realisierung dieses Risikos können Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

3.3.5 Ein Widerruf oder ein Aussetzen des Handels im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse kann die Verkehrsfähigkeit der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und zu einer erheblichen Verringerung des Marktpreises führen.

Die angebotenen Green Bonds 2023/2028 der Emittentin werden voraussichtlich am 29. März 2024 zum Handel im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen. Aufgrund der Einbeziehung im sogenannten Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse ist die Emittentin zu verschiedenen Mitwirkungspflichten und Verhaltensstandards verpflichtet. Ein Verstoß wesentlicher Vertragspflichten kann einen Widerruf oder ein Aussetzen der Schuldverschreibungen vom Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zur Folge haben, jeweils mit der Konsequenz, dass Anleger ihre Schuldverschreibungen, aufgrund der verringerten Verkehrsfähigkeit, nicht oder nur noch deutlich erschwert handeln und darüber hinaus durch eine potenziell erhebliche Verringerung des Marktpreises einen wesentlichen Nachteil erleiden. In Folge des Aussetzens kann der Anleger seine Schuldverschreibungen nicht mehr börslich verkaufen und muss entweder außerbörslich einen Verkauf vollziehen oder, sofern dies nicht

gelingt, auf die Rückzahlung bis zum Ende der Laufzeit der Anleihe warten. Dasselbe gilt, falls die Einbeziehung der angebotenen Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse bereits von vornherein versagt wird und bleibt.

Durch Realisierung dieses Risikos kann sich die Liquidität der Schuldverschreibungen erheblich verschlechtern.

3.3.6 Ein Verkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit kann zu Kursverlusten beim Anleger führen.

Der Marktpreis der Schuldverschreibungen und dessen Entwicklung hängt von diversen Faktoren ab, wie den Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus, der Notenbankpolitik, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationserwartung, der Inflationsrate, der tatsächlichen oder erwarteten wirtschaftlichen Situation der Emittentin sowie fehlender oder hoher Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Der Preis der Schuldverschreibungen könnte insbesondere sinken, wenn sich die Bonität der Emittentin – also die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann – verringern sollte. Weiterhin könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die Emittentin tätig sind, nachteilig verändern. Für den Fall, dass eines der Risiken eintritt, könnten Dritte die Schuldverschreibungen nur zu einem geringeren Kaufpreis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Infolgedessen kann sich der Preis der Schuldverschreibungen verringern, wodurch die Anleger bei einem Verkauf der von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen dem Kursverlustrisiko ausgesetzt sind, dass aus der Veräußerung vor Endfälligkeit der Schuldverschreibungen entsteht.

Ein vorzeitiger Verkauf der Schuldverschreibungen kann für Anleger zu einem potenziell erheblichen teilweisen Verlust ihres eingesetzten Kapitals führen.

3.3.7 Sollten die Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss der Anleger geändert werden, kann der einzelne, nicht zustimmende Anleger gegen seinen Willen Rechte gegenüber dem Emittenten verlieren.

Nach Maßgabe des § 13 der Anleihebedingungen in Verbindung mit den §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") können die Anleihebedingungen geändert werden. Die Anleger können hierbei Maßnahmen, wie beispielsweise einer Zinsstundung, einer Verlängerung der Fälligkeit der Forderung, einer Verringerung der Hauptforderung oder der Umwandlung der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile mit den in den Anleihebedingungen genannten Mehrheiten zustimmen. Der einzelne Anleger ist daher dem Risiko ausgesetzt, von der Mehrheit aller Anleger überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleger durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen kann erheblich negative Auswirkungen auf die Investition des Anlegers in die Schuldverschreibungen haben.

Bei Änderung der Anleihebedingungen können Anleger einen potenziell erheblichen teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

3.3.8 Die Platzierung der Schuldverschreibungen kann geringer ausfallen als geplant.

Die Emittentin strebt ein Emissionsvolumen von bis zu EUR 30 Mio. an. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen das angestrebte Zielvolumen nicht erreicht wird. Infolgedessen würde der Emittentin durch das geringere Platzierungsvolumen entsprechend weniger Liquidität für ihre geschäftlichen Zwecke zur Verfügung stehen. Das geringere Volumen könnte sich wiederum negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

Bei Realisierung dieses Risikos können Anleger einen potenziell erheblichen teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

3.3.9 Die Anleger erwerben keine Gesellschafterrechte und können daher auf die Geschäftsführung keinen Einfluss ausüben.

Die Nachrangdarlehen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegen die Darlehensnehmerin und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte an bzw. in der Gesellschafterversammlung der Darlehensnehmerin. Es können in der Gesellschafterversammlung der Darlehensnehmerin Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden, die sich nachteilig für die einzelnen Anleger auswirken können. Die Anleger haben keine Möglichkeit, auf die Geschäftstätigkeit der Darlehensnehmerin Einfluss zu nehmen. Fehlerhafte oder ungünstige

Entscheidungen können sich unmittelbar auch nachteilig auf die Investitionen der Anleger auswirken, ohne dass diese die Möglichkeit hätten, solche nachteiligen Maßnahmen zu beenden oder Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

3.4 Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot

3.4.1 Infolge von Änderungen des Marktzinses könnte der Marktpreis für die Schuldverschreibungen fallen.

Bis zu ihrer Rückzahlung sind die ausgegebenen Green Bonds 2023/2028 fest verzinslich. Für die Inhaber von festverzinslichen Wertpapieren besteht zwar die Möglichkeit eines börslichen Verkaufs. Dieser unterliegt allerdings insbesondere dem Risiko, dass sich der Kurs für die Wertpapiere infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt ("**Marktzins**") verändert. Während der Nominalzinssatz eines festverzinslichen Wertpapiers während der Dauer des Wertpapiers fest ist, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für das Wertpapier unbeachtlich der sonstigen Einflussfaktoren typischerweise in die entgegengesetzte Richtung. Demnach fällt üblicherweise der Kurs des Wertpapiers, sobald der Marktzins steigt. Und sobald der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für ein festverzinsliches Wertpapier. Dahingehend sollten sich die Investoren bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Green Bonds 2023/2028 auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen könnten. Wenn jedoch der einzelne Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind die Änderungen im Marktzins für ihn ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Bei Realisierung dieses Risikos kann für Anleger ein vorzeitiger Verkauf der Schuldverschreibungen zu einem potenziell erheblichen teilweisen Verlust ihres eingesetzten Kapitals führen.

3.4.2 Anleger könnten nicht in der Lage sein, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis zu veräußern, sofern sich kein aktiver Handel für die Schuldverschreibungen entwickelt.

Vor Durchführung des Angebots besteht kein öffentlicher Handel für die Green Bonds 2023/2028. Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich am 29. März 2024 erfolgen. Es besteht jedoch das Risiko, dass kein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Allein die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen in den börslichen Handel einbezogen werden (sollen), führt nicht zwingend zu einer tatsächlich höheren Liquidität der gehandelten Schuldverschreibungen. In einem illiquiden Markt besteht für einen Investor das Risiko, dass er seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis veräußern kann. Die Möglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund einer geringen Liquidität und anderer Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

Bei Realisierung dieses Risikos kann für Anleger ein vorzeitiger Verkauf der Schuldverschreibungen zu einem potenziell erheblichen teilweisen Verlust ihres eingesetzten Kapitals führen.

3.4.3 Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen durch die Emittentin kann sich nachteilig auf den Marktwert der vorliegenden Schuldverschreibungen auswirken.

Gemäß den Anleihebedingungen kann die Emittentin weitere Schuldverschreibungen ausgeben, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die unter diesem Prospekt begebenen Green Bonds 2023/2028 aufweisen. Eine solche Emission würde das Angebot an Schuldverschreibungen der Emittentin erhöhen, was in der Folge zu einem sinkenden Marktpreis der Schuldverschreibungen führen könnte. Dies kann bei einer Veräußerung der Schuldverschreibungen am Sekundärmarkt zu einem Kursverlust der Anleger für die vorliegend beschriebenen Schuldverschreibungen führen.

Bei Realisierung dieses Risikos kann für Anleger ein vorzeitiger Verkauf der Schuldverschreibungen zu einem potenziell erheblichen teilweisen Verlust ihres eingesetzten Kapitals führen.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

4.1 Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die hep solar projects GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRB 790978 mit Sitz in Güglingen unter der Geschäftsanschrift: Römerstraße 3, 74363 Güglingen, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die "**Emittentin**"), übernimmt gemäß Art. 11 Abs. 1 Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts (der "**Prospekt**") und erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben nicht aufgenommen wurden, die die Aussage des Prospekts verändern können.

Die Emittentin erklärt ferner, dass

- a. dieser Prospekt durch die CSSF als zuständiger Behörde gemäß Prospektverordnung gebilligt wurde,**
- b. die CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,**
- c. eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,**
- d. eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte und**
- e. Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.**

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Art. 12 Abs. 1 der Prospektverordnung nur bis zum Ende des Angebotszeitraums, d.h. ohne dessen Verkürzung bis zum 5. Oktober 2024 einschließlich, gültig ist. Es besteht nach Art. 23 Abs. 1 der Prospektverordnung keine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn die Angebotsfrist abgelaufen ist oder der Prospekt ungültig geworden ist.

4.2 Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist das öffentliche Angebot in Deutschland, Luxemburg und Österreich von bis zu 30.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 22. November 2028 in einer Stückelung von jeweils EUR 1.000 (das "**Öffentliche Angebot**"). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und untereinander gleichberechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf den Inhaber gemäß § § 793 ff. BGB dar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Das Öffentliche Angebot ist nicht auf bestimmte Kategorien von Anlegern beschränkt. Die Privatplatzierung richtet sich an Privatanleger, professionelle Anleger und geeignete Gegenparteien (siehe hierzu auch Abschnitt 9.15 *Identifikation des Zielmarktes*). Es gibt keine Kontingente für bestimmte Anlegergruppen.

Die angebotenen Green Bonds 2023/2028 werden zum Nennbetrag von EUR 1.000 je Schuldverschreibung angeboten.

Die Schuldverschreibungen tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A351488

Wertpapierkennnummer (WKN): A35148

4.3 Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden auf Grundlage des Beschlusses der Geschäftsführung der Emittentin vom 29. September 2023 am 22. November 2023 zu den in den Anleihebedingungen (einschließlich der Möglichkeit der Aufstockung) genannten Konditionen begeben werden.

4.4 Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge) durch die eingeschalteten und zum Handel mit Wertpapieren zugelassenen Kreditinstituten für Zwecke des Angebots in Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg ("**Luxemburg**") und in der Republik Österreich ("**Österreich**") als

Finanzintermediär im Sinne von Art. 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 (der "**Finanzintermediär**") für die am 6. Oktober 2023 beginnende und spätestens am 2. Oktober 2024 (12 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit, "**MESZ**") endende Angebotsfrist zu und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der in diesem Prospekt beschriebenen Green Bonds 2023/2028 übernimmt.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Sollte die Emittentin weiteren Finanzintermediären die Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Internetseite sowie auf allen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während des Angebotszeitraumes mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist, insbesondere auf den Internetseiten der Deutsche Börse AG (Frankfurter Wertpapierbörse) (www.boerse-frankfurt.de) und der Börse Luxemburg (*Société de la Bourse de Luxembourg*) (www.luxse.com).

Der den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet an die die Zustimmung gebunden ist. Für den Fall, dass der Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Weitere Hinweise

Es ist niemand befugt, andere als die in diesem Prospekt und eventuellen Nachträgen der Emittentin gemachten Angaben oder Tatsachen als solche der Emittentin zu verbreiten. Sofern dennoch andere Angaben oder Tatsachen verbreitet werden sollten, dürfen diese nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden.

Weder die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung dieses Prospektes noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen darunter schließen aus, dass

- die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben nach dem Datum dieses Prospektes bzw. im Fall eines Nachtrags nach dessen Datum unzutreffend geworden sind oder
- wesentliche nachteilige Veränderungen in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sind, nach dem Datum dieses Prospektes bzw. im Fall eines Nachtrags nach dessen Datum eingetreten sind, oder
- andere im Zusammenhang mit der Begebung der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, unzutreffend sind,

sofern die Emittentin ihre Pflicht nach Art. 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur Veröffentlichung eines Nachtrags erfüllt hat.

Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachten Angaben stellen eine Empfehlung an den Anleger seitens der Emittentin dar, die in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen zu erwerben.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen sowie die Verbreitung dieses Prospekts unterliegen rechtlichen Beschränkungen.

4.5 Kosten der Ausgabe

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Green Bonds 2023/2028 entstehenden Kosten (die "**Emissionskosten**") wird bei Platzierung in Höhe von EUR 30 Mio. auf bis zu rund EUR 1,9 Mio. geschätzt.

4.6 Interesse Dritter, die an der Emission/Angebot beteiligt sind

Die Lewisfield Deutschland GmbH, Berlin, Deutschland ("**Lewisfield**"), die die Emittentin bei der Vorbereitung der Anleihebegebung und während der Laufzeit der Green Bonds 2023/2028 als Financial Advisor betreut, steht im Zusammenhang mit dem Angebot der Green Bonds 2023/2028 in einem vertraglichen Verhältnis mit der hep global GmbH. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhält Lewisfield eine Vergütung, deren Höhe unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der platzierten Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Lewisfield ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Ein besonderes Interesse von Dritten, insbesondere von natürlichen oder juristischen Personen, die an dem Angebot bzw. der Emission beteiligt sind, besteht darüber hinaus nicht bzw. ist nicht bekannt.

4.7 Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme

Solange noch nicht alle Schuldverschreibungen fällig und zurückgezahlt sind, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, können die nachfolgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin eingesehen werden. Ebenso sind die nachstehend aufgeführten Dokumente auf der Internetseite der Emittentin unter www.hep.global/green-bond-2023 veröffentlicht:

- Gesellschaftervertrag der Emittentin;
- Wertpapierprospekt einschließlich etwaiger Nachträge (soweit und solange gesetzlich erforderlich);
- Anleihebedingungen;
- die nach HGB erstellte und geprüfte Eröffnungsbilanz der Emittentin zum 28. August 2023;
- das Green Bond Rahmenwerk des hep global Konzerns von September 2023; und
- die Second-Party Opinion (Zweitgutachten) der imug rating GmbH, Hannover.

Zukünftige Jahresabschlüsse der Emittentin werden in den Geschäftsräumen und auf der Internetseite der Emittentin unter (www.hep.global/green-bond-2023) zur Verfügung gestellt.

Die Emittentin stellt auf Verlangen jedem potenziellen Anleger eine Version des Prospekts auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass ein potenzieller Anleger ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Prospekts zur Verfügung.

4.8 Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten

Dieser Prospekt enthält Branchen und Marktdata sowie Berechnungen, die Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind ("**externe Daten**"). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Der Prospekt enthält darüber hinaus Schätzungen von Marktdata und daraus abgeleiteten Informationen, die weder aus Veröffentlichungen von Marktforschungsinstituten noch aus anderen unabhängigen Quellen entnommen werden können. Diese Informationen beruhen auf internen Schätzungen der Emittentin, die auf der langjährigen Erfahrung ihrer Knowhow-Träger, Auswertungen von Fachinformationen (Fachzeitschriften, Messebesuche, Fachgespräche) oder innerbetrieblichen Auswertungen beruhen und können daher von den Einschätzungen der Wettbewerber des hep global Konzerns oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Anderen Einschätzungen der Emittentin liegen dagegen veröffentlichte Daten oder Zahlenangaben aus externen, öffentlich zugänglichen Quellen zugrunde. Hierzu gehören unter anderem folgende Quellen:

- Agencja Rynku Energii Spółka Akcyjna ("**ARE SA**"); Ministerstwo Klimatu i Środowiska; Urząd Regulacji Energetyki; Power installed in photovoltaic panels in Poland from March 2011 to May 2023 (in megawatts), ("**ARE SA, Urząd Regulacji Energetyki**"), <https://www.are.waw.pl/o-are/aktualnosci/wchodzi-w-zycie-nowelizacja-prawa-energetycznego-co-nowe-przepisy-oznacza-ja-dla-rynku-i-regulatora>, letzter Zugriff 11. September 2023;
- Agora Energiewende ("**Agora**"), Die Energiewende in Deutschland: Stand der Dinge, ("**Agora, Energiewende**"), <https://www.agora-energiewende.de/veroeffentlichungen/die-energiewende-in-deutschland-stand-der-dinge-2022/>, letzter Zugriff 8. September 2023;
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ("**BMWK**"), Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland, ("**BMWK, Zeitreihen**"), https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Navigation/DE/Service/Erneuerbare_Energien_in_Zahlen/Zeitreihen/zeitreihen.html, letzter Zugriff 8. September 2023;
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Photovoltaik-Strategie, ("**BMWK, Photovoltaik-Strategie**"), <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/photovoltaik-strategie-2023.html>, letzter Zugriff 3. Oktober 2023;
- Bundesnetzagentur ("**BNetzA**"), Statistiken ausgewählter erneuerbarer Energieträger zur Stromerzeugung Juli 2023 ("**BNetzA, Statistiken Juli 2023**")

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformationen/EEStatistikMaStRBNetzA.pdf?__blob=publicationFile&v=21, letzter Zugriff 5. September 2023;

- Bundesrepublik Deutschland, Erneuerbare Energien-Gesetz ("**Deutschland, EEG**") vom 01.01.2023 https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/_4.html, letzter Zugriff 5. September 2023;
- Canadian Renewable Energy Association ("**CanREA**"), CanREA's 2050 Vision, Powering Canada's Journey to Net-Zero, von 2021, ("**Canrea, Powering Canada's Journey to Net-Zero**"), https://renewablesassociation.ca/wp-content/uploads/2021/11/CanREAs2050Vision_Nov2021_web.pdf, letzter Zugriff 4. September 2023;
- Europäische Kommission ("**EU**"), Netto-Null-Industrie-Verordnung: Europa soll zum Zentrum der Cleantech-Branchen werden ("**EU, Zentrum der Cleantech-Branchen**") von März 2023 [Factsheet_Make_Europe_home_of_clean_tech_industries_DE.pdf.pdf](https://commission.europa.eu/media/press-releases/2023/03/230313_en.pdf), letzter Zugriff 5. September 2023;
- Europäische Kommission, REPowerEU ("**EU, REPowerEU**") von Mai 2022, https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal/repower-eu-affordable-secure-and-sustainable-energy-europe_de#investitionen-in-erneuerbare-energien, letzter Zugriff 5. September 2023;
- Europäische Kommission, Europäischer grüner Deal – Die Verwirklichung unserer Ziele ("**EU, Grüner Deal**") vom 14. Juli 2021, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/attachment/869811/EGD_brochure_DE.pdf.pdf, letzter Zugriff 5. September 2023;
- Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Strategie für Solarenergie ("**EU, Solarstrategie**") https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:516a902d-d7a0-11ec-a95f-01aa75ed71a1.0010.02/DOC_1&format=PDF, letzter Zugriff 5. September 2023;
- Government of Canada, Sustainable Development Goal 7: Affordable and clean energy, vom 4. Januar 2023, ("**Canada, Sustainable Development Goal**"), <https://www.canada.ca/en/employment-social-development/programs/agenda-2030/affordable-clean-energy.html>, letzter Zugriff 4. September 2023;
- Government of Canada, Canadian Net-Zero Emissions Accountability Act, ("**Canada, Canadian Net-Zero Emissions Accountability Act**"), <https://www.canada.ca/en/services/environment/weather/climatechange/climate-plan/net-zero-emissions-2050/canadian-net-zero-emissions-accountability-act.html>, letzter Zugriff 4. September 2023;
- International Energy Agency ("**IEA**"), Renewable Energy Market Update- June 2023 von Juni 2023 ("**IEA, Renewable Energy Market Update**"), https://iea.blob.core.windows.net/assets/63c14514-6833-4cd8-ac53-f9918c2e4cd9/RenewableEnergyMarketUpdate_June2023.pdf, letzter Zugriff 5. September 2023;
- International Energy Agency, Renewables 2022- Renewable electricity – Forecast summary, ("**IEA, Renewable electricity**"), <https://www.iea.org/reports/renewables-2022/renewable-electricity>, letzter Zugriff 6. September 2023;
- International Energy Agency, Renewables 2022- analysis and forecast to 2027 ("**IEA, Renewables 2022**") <https://iea.blob.core.windows.net/assets/ada7af90-e280-46c4-a577-df2e4fb44254/Renewables2022.pdf>, letzter Zugriff 5. September 2023;
- International Energy Agency, Securing Clean Energy Technology Supply Chains ("**IEA, Supply Chains**") von Juli 2022 <https://iea.blob.core.windows.net/assets/ac24282b-c3d6-4b0e-a0c3-de948a0af104/SecuringCleanEnergyTechnologySupplyChains.pdf>, letzter Zugriff 5. September 2023;
- International Energy Agency, National Survey Report of PV Power Applications in Japan 2021, ("**IEA, National Survey Report Japan**"), https://iea-pvps.org/wp-content/uploads/2022/11/NSR_Japan_2021.pdf, letzter Zugriff 8. September 2023;
- International Renewable Energy Agency ("**IRENA**"), Renewable Capacity Statistics 2023 ("**IRENA, Renewable Capacity Statistics**") von März 2023, <https://www.irena.org/Publications/2023/Mar/Renewable-capacity-statistics-2023>, letzter Zugriff 5. September 2023;

- International Renewable Energy Agency, Renewable Energy Statistics 2023 ("**IRENA, Renewable Energy Statistics**") von July 2023, <https://www.irena.org/Publications/2023/Jul/Renewable-energy-statistics-2023>, letzter Zugriff 5. September 2023;
- pv magazine, World to expand renewable energy capacity by 75% by 2027, says IEA, vom 13. Dezember 2022, ("**pv magazine, World to expand renewable energy capacity**"), <https://www.pv-magazine.com/2022/12/13/world-to-expand-renewables-capacity-by-75-by-2027-says-iea/#:~:text=It%20said%20that%20renewable%20energy,2026%20and%20coal%20by%202027.> letzter Zugriff 6. September 2023;
- Reuters, Alberta pauses approvals of some new renewable projects, greens unhappy, vom 3. August 2023, ("**Reuters, Alberta pauses approvals**") <https://www.reuters.com/world/americas/alberta-pausing-approvals-some-new-renewable-electricity-projects-2023-08-03/>, letzter Zugriff 4. September 2023;
- Solar Energy Industries Association ("**SEIA**"), Solar Market Insight Report 2022 Year in Review, vom 9. März 2023, ("**SEIA, Solar Market Insight Report 2022**"), <https://www.seia.org/research-resources/solar-market-insight-report-2022-year-review#:~:text=The%20US%20solar%20industry%20installed,a%2016%25%20decrease%20from%202021.> letzter Zugriff 6. September 2023;
- SolarPower Europe, Global Market Outlook For Solar Power 2023-2027 von Juni 2023 ("**SolarPower Europe, Global Market Outlook**"), <https://www.solarpowereurope.org/insights/outlooks/global-market-outlook-for-solar-power-2023-2027/detail>, letzter Zugriff 5. September 2023; und
- Wood Mackenzie/SEIA (2023): US Solar Market Insight 2022 Year in review – Executive summary ("**SEIA, US Solar Market Insight**"), heruntergeladen unter <https://www.seia.org/research-resources/solar-market-insight-report-2022-year-review>.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Marktinformationen wurden größtenteils von der Emittentin auf Basis solcher Studien zusammengefasst und abgeleitet. Einzelne Studien wurden lediglich dann zitiert, wenn die betreffende Information dieser Studie unmittelbar entnommen werden kann. Im Übrigen beruhen die Einschätzungen der Emittentin, soweit in diesem Prospekt nicht ausdrücklich anders dargestellt, auf internen Quellen.

Branchen- und Marktforschungsberichte, öffentlich zugängliche Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Diese Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt. Aufgrund der Schnelligkeit der Veränderungen in den Rahmenbedingungen durch die nicht absehbaren Auswirkungen des Angriffskrieges auf die Ukraine durch Russland auf die einzelnen Volkswirtschaften und die Weltwirtschaft ist zu berücksichtigen, dass auch Studien aus jüngster Zeit diese Veränderungen im Datenbestand ohne Aktualisierung nicht immer widerspiegeln können.

Externe Daten wurden von der Emittentin nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese im Prospekt korrekt wiedergegeben. Soweit der Emittentin bekannt und von ihr aus den von Dritten übernommenen Informationen ableitbar, sind keine Fakten unterschlagen worden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend machen würden.

Ein Glossar mit den verwendeten Fachbegriffen befindet sich am Ende des Prospekts

4.9 Hinweise zu Internetseiten

Keine Informationen, die auf einer in diesem Prospekt erwähnten Internetseiten enthalten sind, sind Teil dieses Prospekts oder werden anders als durch Verweis auf diesen Prospekt übernommen. Diese Informationen wurden daher auch nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt. Die CSSF billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung.

5. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

5.1 Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung

Die hep solar projects GmbH mit Sitz in Güglingen ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 790978 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ihr eingetragener Sitz ist: Römerstraße 3 in 74363 Güglingen.

Ihre Internetseite lautet www.hep.global/green-bond-2023 und sie kann unter Tel.: +49 7135 93446-0 kontaktiert werden.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet: 391200MFX83JH2FVRS59

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist hep solar projects GmbH. Im Markt verwendet die Emittentin zusammen mit ihren Schwestergesellschaften und der Muttergesellschaft des hep global Konzerns, der hep global GmbH, die verkürzte kommerzielle Bezeichnung "hep" oder "hep-Konzern". "Hep" steht als Abkürzung für Hamann, Eitle & Partner.

5.2 Unternehmensgegenstand der Emittentin

Unternehmensgegenstand der Emittentin ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags vom 1. August 2023 der Erwerb, die Entwicklung sowie die Veräußerung von Rechten an Photovoltaikanlagen sowie die damit zusammenhängenden Geschäfte sowie die Finanzierung vorgenannter Tätigkeiten für sich selbst oder andere Gesellschaften im Konzernverbund der hep global GmbH.

5.3 Abschlussprüfer

Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Schwachhauser Heerstraße 266, 28359 Bremen, Deutschland ("**RSM**") hat die nach HGB erstellte Eröffnungsbilanz der Emittentin zum 28. August 2023 geprüft und mit dem in diesem Prospekt enthaltenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

RSM ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rauchstraße 26, 10787 Berlin.

In diesem Prospekt sind mit Ausnahme der Angaben, die der geprüften Eröffnungsbilanz der Emittentin zum 28. August 2023 entstammen, keine weiteren von einem Abschlussprüfer geprüften Angaben enthalten.

5.4 Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer

Die Emittentin ist eine am 4. September 2023 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschaftsrechtlich ist für die Emittentin das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend.

Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

5.5 Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.

5.6 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem Datum der geprüften Eröffnungsbilanz vom 28. August 2023 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin ergeben.

5.7 Rating

Bis zum Datum dieses Prospekts wurde kein Rating für die Emittentin zur Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit oder für die von der Emittentin ausgegebene Schuldverschreibung auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin durchgeführt.

5.8 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr

Seit dem Datum der geprüften Eröffnungsbilanz zum 28. August 2023 gab es keine wesentliche Veränderung der in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin.

5.9 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin

Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin erfolgt jedenfalls zunächst über die im Rahmen der Emission eingeworbenen Gelder.

5.10 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Dieser Prospekt wurde zum Zweck des Öffentlichen Angebots der Green Bonds 2023/2028 erstellt. Der Emittentin fließt im Rahmen des öffentlichen Angebots bei Vollplatzierung ein Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 30 Mio. abzüglich der von der Emittentin zu tragenden Emissionskosten zu. Diese Emissionskosten belaufen sich im Falle der Vollplatzierung der Green Bonds 2023/2028 auf voraussichtlich EUR 1,9 Mio. und einschließlich der Kosten für Lewisfield auf voraussichtlich ca. EUR 0,2 Mio. Daraus ergibt sich bei einem Bruttoemissionserlös in Höhe von voraussichtlich EUR 30 Mio. – bei entsprechender vollständiger Platzierung – ein Nettoemissionserlös von voraussichtlich ca. EUR 28,1 Mio. Sollten nicht alle Schuldverschreibungen platziert werden, fällt der Nettoemissionserlös entsprechend niedriger aus.

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös zur Ausreichung marktüblich verzinslicher, unbesicherter Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu ca. drei Jahren an bestehende oder zukünftige Gesellschaften des hep global Konzerns im europäischen Raum, den Vereinigten Staaten, Kanada und Japan zu verwenden. Verlängerungen und Neuausreichung von Darlehen sind ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Die Darlehen werden vollständig zur Finanzierung des Geschäftsbereichs "Services" des hep global Konzerns verwendet, der sich der Entwicklung und dem Bau von Photovoltaikanlagen widmet. Die Emittentin wird zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Jahresabschlusses (siehe dazu Abschnitt "10. Anleihebedingungen") einen jährlichen Bericht über die Verwendung der Mittel erstellen. Interessenten wird dieser auf telefonische Anfrage (+49 7135 93446 – 0) oder auf Anfrage per Email (greenbond@hep.global) zur Verfügung gestellt.

Rahmenwerk für den Green Bond 2023/2028

Die Emittentin beabsichtigt die Herausgabe von Grünen Anleihen (z.B. Green Bonds) zur Förderung von geeigneten grünen Projekten gemäß den "*Green Bond Principles*", d.h. den Leitlinien der ICMA, die einen klaren ökologischen Nutzen aufweisen. Unter Berücksichtigung dieser ICMA Leitlinien hat die Emittentin ein Green Bond Rahmenwerk erstellt und veröffentlicht. Es soll dazu dienen, die geeigneten Photovoltaikprojekte zu definieren, auszuwählen, zu bewerten und entsprechen darüber zu berichten.

Es soll dabei die Anforderungen der ICMA Green Bond Principles für die Herausgabe von grünen Anleihen erfüllen. Alle im Rahmen dieses Angebots eingeworbenen Mittel werden ausschließlich für die Finanzierung des Geschäftsbereichs "Services" des hep global Konzerns verwendet, der sich der Entwicklung und dem Bau von Projekten der Green Bond-Projektkategorie "erneuerbare Energien" widmet. In dem vorliegenden Green Bond Rahmenwerk des hep global Konzerns wird beschrieben, wie verfahren wird, um die Einhaltung der Green Bond Principles mit seinen vier Kernkomponenten sicherzustellen.

1. Verwendung der Emissionserlöse;
2. Prozess der Projektbewertung und -auswahl;
3. Management der Erlöse; und
4. Berichterstattung.

Mit den Erlösen aus den Green Bonds 2023/2028 soll mittels der Konzerndarlehen die Entwicklung weltweiter Photovoltaikprojekte finanziert werden. Die dadurch finanzierten Photovoltaikprojekte tragen zur Erreichung ausgewählter Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goals* – "**SDGs**") der Vereinten

Nationen (*United Nations*, "UN") bei. Der Schwerpunkt liegt auf dem Nachhaltigkeitsziel SDG 7: "*Bezahlbare und saubere Energie*".

Ein wesentliches Auswahlkriterium des zu finanzierenden Projekts ist, neben der politischen und wirtschaftlichen Stabilität des Zielmarkts, das jeweilige Rendite-Risiko-Profil. Diese Evaluierung berücksichtigt neben der durchschnittlichen regionalen Sonneneinstrahlung, den Regelungen zu Einspeisevergütungen oder den Laufzeiten möglicher Stromabnahmeverträge auch Marktrisiken, Reputationsrisiken, rechtliche Risiken, personalwirtschaftliche Risiken, gesellschaftspolitische Risiken, ökologische und soziale Risiken.

Für den Fall, dass Teile der Mittel temporär nicht unmittelbar in konkrete Photovoltaik-Entwicklungsprojekte fließen, werden diese nicht in kontroverse Anlageziele wie treibhausgasintensive Unternehmen, Fonds oder Projekte investiert, sondern ebenfalls in Projekte, die letztlich der Umsetzung von Photovoltaikprojekten dienen. Die Emittentin wird zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Jahresabschlusses (siehe dazu Abschnitt "10. Anleihebedingungen") einen jährlichen Bericht über die Verwendung der Mittel erstellen. Interessenten wird dieser auf telefonische Anfrage (+49 7135 93446 – 0) oder auf Anfrage per Email (greenbond@hep.global) zur Verfügung gestellt.

Das Vorgehen wird von der Research- und Ratingagentur imug durch ein unabhängiges Zweitgutachten (*Second Party Opinion*) begutachtet und die Übereinstimmung des Rahmenwerks mit den ICMA-Green Bond Principles 2021 bestätigt.

Das Green Bond Rahmenwerk des hep global Konzerns und die Second-Party Opinion der imug können jeweils auf der Internetseite der Emittentin (www.hep.global/green-bond-2023) eingesehen und heruntergeladen werden.

5.11 Angaben über das Kapital der Emittentin

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 25.000. Das Stammkapital der Emittentin ist voll eingezahlt. Das Stammkapital ist in 25.000 Anteile zu EUR 1,00 aufgeteilt.

5.12 Gesellschafterstruktur der Emittentin

An der Emittentin ist die hep global GmbH zu 100% beteiligt. Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnten, existieren nicht.

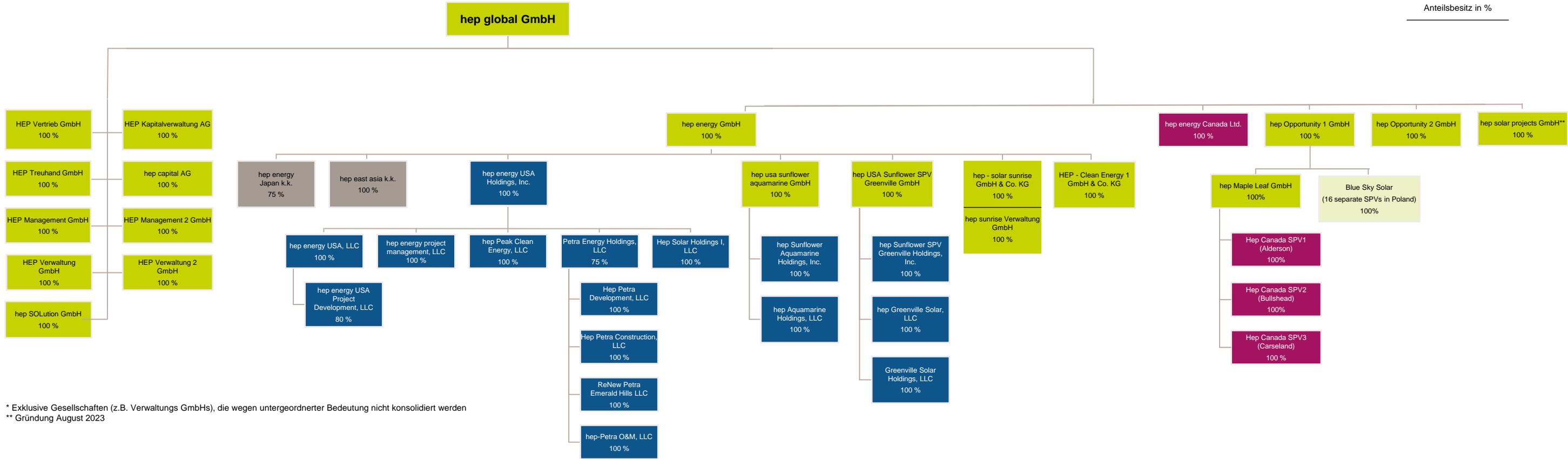
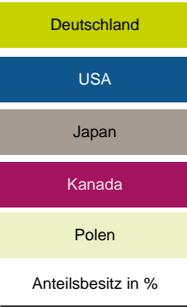
Die Gesellschaftsanteile der hep global GmbH werden über die hep global holding GmbH von Christian Hamann (29 %), Thorsten Eitle (29 %), Thomas Kusterer (29 %) und Matthias Hamann (13 %) gehalten. Zur Vermeidung möglicher Interessenkonflikte mit Blick auf andere von ihm ausgeübte Funktionen, hat Thomas Kusterer im Geschäftsjahr 2023 das Eigentum an allen von ihm gehaltenen Gesellschaftsanteilen, einschließlich des Rechts zur Ausübung der Stimmrechte, treuhänderisch an einen Rechtsanwalt übertragen, der die Entscheidungen auf Gesellschafterebene trifft.

5.13 Aufbau des hep global Konzerns

Die hep solar projects GmbH soll innerhalb des hep global Konzerns die Finanzierung von Photovoltaikprojekten übernehmen.

Muttergesellschaft des hep global Konzerns ist die hep global GmbH. Die Struktur des hep global Konzerns wird durch das nachstehend beigefügte Organigramm verdeutlicht.

Legende



* Exklusive Gesellschaften (z.B. Verwaltungen GmbHs), die wegen untergeordneter Bedeutung nicht konsolidiert werden
 ** Gründung August 2023

5.14 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit des hep global Konzerns

Jahr	Ereignis
2008	Christian Hamann und Thorsten Eitle sichern sich ein Gelände in Spremberg für das erste hep Projekt in Deutschland.
2009	Offizielle Gründung von hep. In Spremberg wird der erste deutsche Solarpark der Gesellschaft gebaut und noch im selben Jahr fertig gestellt.
2010	Der Solarpark Nordendorf wird als Fonds initiiert und erfolgreich am Markt platziert. hep steigt als erster ausländischer Investor in den Markt von Großbritannien ein.
2011	Bau und Fertigstellung des ersten hep Solarparks in Großbritannien (Cornwall).
2013	Erschließung von Japan als neuen Markt und Gründung einer Tochtergesellschaft in Kobe mit einem japanischen Projektentwicklungsteam vor Ort.
2014	Erfolgreiche Platzierung eines Solarprojekts als erstes ausländisches Unternehmen in Japan. Gründung der hep energy GmbH.
2016	Erstes Projekt, welches in Japan in Eigenregie projektiert und gebaut wird. Platzierung des ersten Publikums-AIF (Alternativer Investmentfonds).
2017	Bau des ersten firmeneigenen und energieautarken Gebäudes in Güglingen.
2018	Erhalt der Zulassung als Kapitalverwaltungsgesellschaft nach KAGB. Die HEP Kapitalverwaltungsgesellschaft AG wird gegründet.
2019	Eröffnung eines zweiten japanischen Standorts in Tokio.
2020	Übernahme des Projektentwicklers Peak Clean Energy und Mehrheitsbeteiligung am Solarunternehmen ReNew Petra.
2021	Erfolgreiche Vollplatzierung des 6,5 % Green Bonds 2021/2026 im Volumen von 25 Mio. Euro
2022	Mit 21 MWp wurde der bisher größte von hep selbst gebaute Solarpark in Virginia ans Netz angeschlossen.
2022	hep erhält von der BaFin die Erlaubnis für den Vertrieb des Solar Green Energy Impact Fund 1, des ersten vom hep global Konzern aufgelegten Fonds im Einklang mit Artikel 9 der EU-Offenlegungsverordnung.

6. ORGANE DER EMITTENTIN

6.1 Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Organe der Emittentin sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Aufgabenfelder der Organe sind im GmbH-Gesetz und in der Satzung geregelt.

6.2 Gesellschafterversammlung

Alleinige Gesellschafterin der Emittentin ist die hep global GmbH. Es existieren keine Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle der Emittentin führen.

6.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Emittentin besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

Die Geschäftsführung der Emittentin führt als Leitungsorgan die Geschäfte und setzt sich wie folgt zusammen:

Tschirf, Thomas, geboren 29. November 1983.

Freiherr von Eichendorff-Graf Strachwitz, Georg Matthias Josef, geboren 25. Januar 1979.

Die Geschäftsführung ist unter der Geschäftsadresse der Emittentin (Römerstraße 3; 74363 Güglingen) erreichbar.

Zu potenziellen Interessenkonflikten der Geschäftsführung wird auf die Ausführungen in der nachfolgenden Ziffer 6.4 verwiesen.

6.4 Potentielle Interessenkonflikte

Die Geschäftsführung der Emittentin setzt sich mit ihren Mitgliedern Thomas Tschirf und Georg Matthias Josef Freiherr von Eichendorff-Graf Strachwitz aus Geschäftsführern der Muttergesellschaft des hep global Konzerns, der hep global GmbH, zusammen.

Sämtliche Geschäftsbeziehungen mit diesen nahestehenden Personen werden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt.

Es könnten sich durch die Tätigkeiten dieser Personen Interessenkonflikte zwischen den persönlichen Interessen oder sonstigen Pflichten dieser Personen einerseits und den Interessen der Emittentin oder der Anleihegläubiger andererseits ergeben. Es ist nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn eine Doppelfunktion bzw. ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dabei kann es dazu kommen, dass Interessen nicht im gleichen Maße gewahrt werden, wie dies zwischen Dritten der Fall wäre. So könnte die Geschäftsführung der Emittentin z. B. bei der Entscheidung, ob und zu welchen rechtlichen und wirtschaftlichen Konditionen ein Konzerndarlehen eingeräumt wird, mit Rücksicht darauf, dass die Interessen der eigenen indirekten Gesellschafter auch auf der Seite des Darlehensnehmers berührt werden, nicht mit der gleichen Sorgfalt und Unabhängigkeit vorgehen, wie wenn es sich bei dem Darlehensnehmer um einen unabhängigen Dritten handeln würde.

In den vorgenannten Fällen können Interessenkonflikte unter anderem dazu führen, dass die Beauftragten bei ihren Tätigkeiten nicht allein die Interessen der Emittentin, sondern auch eigene oder die Interessen verbundener Unternehmen berücksichtigen und etwaige Ansprüche (z. B. aus Schadenersatz) nicht in gleichem Maße durchsetzt wie bei sonstigen Dienstleistern oder die Gewährung von Darlehen unter zu optimistischen Annahmen hinsichtlich der zu finanzierenden Photovoltaikprojekte erfolgt.

Das Risiko solcher Interessenkonflikte ist deshalb auch unter Abschnitt 3.1.6 "Es bestehen Risiken aus möglichen Interessenkonflikten" beschrieben.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine potenziellen Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsführung zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bekannt.

6.5 Corporate Governance

Da es sich bei der Emittentin nicht um eine Aktiengesellschaft handelt, ist diese nicht zur Abgabe einer Entsprechungserklärung gemäß § 161 AktG im Hinblick auf die Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" verpflichtet.

7. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

7.1 Überblick

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beabsichtigt die dem hep global Konzern angehörende Emittentin insbesondere Konzerndarlehen zur Realisierung von Photovoltaikprojekten an andere Gruppenunternehmen auszureichen. Als Darlehensnehmer kommen ausschließlich Gesellschaften in Betracht, die dem hep global Konzern angehören, einschließlich bestehender oder zukünftiger Konzerngesellschaften im europäischen Raum, den Vereinigten Staaten, Kanada und Japan. Die Konzerndarlehen sind zur Realisierung von Photovoltaikprojekten gedacht, insbesondere der Finanzierung von Aufwendungen für die Projektentwicklung wie beispielsweise:

- Akquisition von Projekten und Projektrechten,
- Leistungen, die von externen Dienstleistern oder Dienstleistern aus dem hep global Konzern in den unterschiedlichen Phasen der Projektentwicklung erbracht werden. Dazu gehören:
 - o Early-Stage Phase;
 - o Active Development Phase;
 - o Late Stage Phase; und
 - o Notice-to-Proceed Phase
- Anzahlungen von Komponenten für Solarparks, und
- Sicherungsleistungen für Netzanschlüsse oder Stromabnahmeverträge.

Vertiefende Details siehe auch nachfolgenden Abschnitt "7.2 Projektentwicklung im hep global Konzern".

Die Emittentin wird ihre Konzerndarlehen unbesichert ausreichen. Die Darlehensbedingungen, insbesondere die Verzinsung, werden marktgerecht sein. Die Verzinsung der Konzerndarlehen soll die Kapitalkosten der Emittentin übersteigen, sodass unter anderem die mit den angebotenen Green Bonds 2023/2028 eingegangenen Verpflichtungen zur Rückzahlung und Zinszahlung geleistet werden können.

Mit den Erlösen aus den Green Bonds 2023/2028 soll mittels der Konzerndarlehen die Entwicklung weltweiter Photovoltaikprojekte finanziert werden. Die dadurch finanzierten Photovoltaikprojekte tragen zur Erreichung ausgewählter Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) der UN bei. Neben der politischen und wirtschaftlichen Stabilität des Zielmarkts ist das Rendite-Risiko-Profil des Projekts wesentliches Auswahlkriterium von Photovoltaikprojekte.

Die Geschäftstätigkeit des 2008 gegründeten hep global Konzerns umfasst in dem Bereich "Services" unter anderem die Entwicklung und den Bau von Photovoltaikanlagen an verschiedenen Standorten weltweit. Darüber hinaus konzipiert und verwaltet der hep global Konzern geschlossene Investmentfonds für institutionelle oder private Anleger, die in die Phasen (i) Late-Stage-Projektentwicklung, (ii) den Bau und (iii) den Betrieb eines Photovoltaikprojekts investieren. Dadurch bietet der hep global Konzern institutionellen und privaten Anlegern die Möglichkeit, sich über Fonds an Photovoltaikprojekten zu beteiligen. Zum Zeitpunkt dieses Prospekts ist der hep global Konzern ausschließlich im Bereich der Solarenergie aktiv. Eine Ausweitung auf andere Technologien im Bereich der erneuerbaren Energien ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.

Im Bereich Services wurden von dem hep global Konzern seit 2008 bis zum 31. August 2023 Photovoltaikprojekte weltweit mit einer Gesamtkapazität von rund 1.300 MWp entwickelt, sowie zum Teil auch geplant und erbaut. Davon entfielen 813 MWp auf die Vereinigten Staaten, 177 MWp auf Kanada, 142 MWp auf Japan, 85 MWp auf England und 78 MWp auf Deutschland.

7.2 Projektentwicklung im hep global Konzern

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin beschränkt sich auf die Vergabe und die Bewirtschaftung von Konzerndarlehen zur Finanzierung der Entwicklung von Photovoltaikanlage Projekten. Innerhalb des hep global Konzerns wird die Projektentwicklung durch gruppenangehörige Unternehmen vor Ort in den jeweiligen Ländern mit Unterstützung des zentralen Project Management-Teams geleistet.

Die Projektentwicklung selbst lässt sich in folgende vier Phasen unterteilen:

Early-Stage Phase

- Standort:**
- Sicherung der Exklusivität für den Standort

- ungefähre Vorstellung/Kalkulation der Landvorbereitung
- Abnehmer:**
 - Definition/Erstellung einer Abnahmestrategie
 - Strategie definieren, um Feed-in-Tarifs ("**FIT**") zu sichern, Teilnahme an Ausschreibungsprozessen (sogenannte *Request for Proposals* oder "**RfPs**")
- Netzanschluss:**
 - Netzverfügbarkeit und -zugang prüfen (Nähe, Kapazität und Vorkehrungen für den Zugang)
 - Kalkulation der Netzanschlusskosten
- Genehmigungen:**
 - Auflistung der Genehmigungen und der beteiligten Parteien wie der jeweiligen Stadt und der zugehörigen Behörden
 - Genehmigungsprozess definieren
- Finanzdaten:**
 - Finanzielle Machbarkeitsanalysen wie Kosten/Nutzen und IRR-Berechnungen
- Technik:**
 - ungefähres Layout basierend auf Satellitenbildern
 - ungefähre Ertragsabschätzung

Active Development Phase

- Standort:**
 - Standort ist noch exklusiv
 - Verhandlung des Miet- oder Kaufvertrags
 - detaillierte Planung der Landvorbereitung
- Abnehmer:**
 - Verhandlungen mit potentiellen Abnehmern
 - Sicherung der FIT, Teilnahme an RFPs, Verhandlung von Stromlieferverträgen (sogenannte *Power Purchase Agreements* oder "**PPAs**")
- Netzanschluss:**
 - Verhandlungen mit Versorgungsunternehmen
 - Durchführung von Netzstudien
 - Verhandlung von Netzanschlussverträgen
- Genehmigungen:**
 - Genehmigungsprozesse sind im Gange
 - Alle relevanten Berichte sind in Bearbeitung
- Finanzdaten:**
 - Absicherung des Projektentwicklungsbudget
 - Finanzmodellierung ist im Gange
 - Finanzstruktur ist definiert
- Technik:**
 - Design einschließlich der Berücksichtigung technologischer Alternativen
 - Energie-Ertrags-Bewertung
 - Konzept der technischen Komponenten

Late Stage Phase

- Standort:**
 - Miet- oder Kaufvertrag ist unterschrieben oder unterschriftsreif
 - Vorlage eines detaillierten Plans der Grundstücksvorbereitung mit detaillierter Kostenaufstellung
- Abnehmer:**
 - FIT sind gesichert
 - PPA ist unterschrieben oder unterschriftsreif

- Netzanschluss:** - Netzanschlussvertrag ist unterschrieben oder unterschriftsreif
- detaillierter Plan des Netzanschlusses mit detaillierter Kostenaufstellung liegt vor
- Genehmigungen:** - alle Genehmigungen sind vorhanden oder werden voraussichtlich erteilt
- Finanzdaten:** - Finanzplan ist kurz vor Finalisierung
- Verhandlungen mit relevanten Geldgebern laufen
- langfristige Finanzierung ist realisierbar
- Technik:** - Konzeption ist fast abgeschlossen

Notice to Proceed Phase

- Standort:** - Vorliegen eines unterschriebenen oder unterschriftsreifen Miet- oder Kaufvertrags
- Plan für die Bodenbearbeitung ist finalisiert
- Subunternehmer ist beauftragt oder steht kurz vor der Beauftragung
- Abnehmer:** - FIT sind gesichert
- PPA ist unterschrieben
- Netzanschluss:** - Netzanschlussvertrag ist unterschrieben
- Genehmigungen:** - alle Genehmigungen sind vorhanden oder werden voraussichtlich erteilt
- nur noch kleinere Genehmigungen sind ausstehend
- Finanzdaten:** - Verhandlungen von Finanzverträgen (Share Purchase Agreements, Tax Equity Agreements, Bridge Finance Agreements, Senior Finance Agreements usw.)
- Technik:** - Konzeption ist abgeschlossen
- Energieertragsbewertungsbericht ist verfügbar
- technische Komponenten sind festgelegt

Akquisition von Projekten

Im Vorfeld der Projektentwicklungsaktivitäten des hep global Konzerns werden potentielle Projektakquisitionen durch den hep global Konzern vertiefend analysiert. Die Vorprüfung unterteilt sich in die Phasen "Opportunity", "Lead" und "Project":

In der Opportunity-Phase findet eine erste Beurteilung statt und eine grobe Machbarkeitsanalyse wird durchgeführt. Diese Analyse umfasst Punkte wie bspw. Standortbestimmung, eine vorläufige Durchführbarkeitsanalyse mit Kosten/Nutzen und IRR-Berechnungen. Zusätzlich wird ein grobes technisches Konzept erstellt und es wird sich ein grober Überblick darüber verschafft, welche Genehmigungen erforderlich sind und wie die aktuelle Markteinschätzung ist.

In der Lead-Phase sichert sich der hep global Konzern in aller Regel die Exklusivität ihrer Verhandlungen mit den Inhabern von Projektrechten. Es erfolgt eine detaillierte Analyse der vorhandenen und noch erforderlichen Genehmigungen und der beteiligten Parteien (bspw. Stadt, Behörden etc.), die dabei involviert werden müssen. Es wird eine ausführliche Machbarkeitsanalyse durchgeführt, in der erste Sorgfaltsprüfungen (Due Diligence) durchgeführt werden. Zusätzlich wird ein Layout-Konzept erstellt und die Netzanbindung und Stromabnahme geklärt.

Sofern die vorherigen Phasen mit einer für die Gesellschaft positiven Projektbewertung abgeschlossen wurden, startet die Phase der Projektentwicklung, die vom hep global Konzern nach Erwerb der Projektrechte durchgeführt wird.

Zur Finanzierung des Erwerbs der Projektrechte und deren weiterer Entwicklung bis zur Notice to Proceed Phase soll die Emittentin der jeweiligen die Projektrechte haltenden Gesellschaft des hep global Konzerns Konzerndarlehen zur Verfügung stellen.

7.3 Finanzierung der Projektentwicklungen

Das an einer Finanzierung durch die Emittentin interessierte Unternehmen des hep global Konzerns wird künftig im Zusammenhang mit dem Erwerb von Projektrechten in Konstellationen, in denen ihr dies geeignet erscheint, rechtzeitig im Vorfeld mit einer Investmentvorlage, in der unter anderem Angaben über die Projektdetails sowie Umfang und Zeitraum des Finanzierungsbedarfs gemacht werden, an die Emittentin herantreten.

Die Emittentin wird sodann anhand der Investmentvorlage eine Prüfung des zu finanzierenden Projekts vornehmen. Ein wesentliches Auswahlkriterium des zu finanzierenden Projekts ist, neben der politischen und wirtschaftlichen Stabilität des Zielmarkts, das jeweilige Rendite-Risiko-Profil. Diese Evaluierung berücksichtigt neben der durchschnittlichen regionalen Sonneneinstrahlung, den Regelungen zu Einspeisevergütungen oder den Laufzeiten möglicher Stromabnahmeverträge auch Marktrisiken, Reputationsrisiken, rechtliche Risiken, personalwirtschaftliche Risiken, gesellschaftspolitische Risiken, ökologische und soziale Risiken.

Sofern die Emittentin ihre Prüfung zu Ihrer Zufriedenheit abgeschlossen hat und sie beabsichtigt, ein Konzerndarlehen auszureichen, wird sie dem betreffenden Unternehmen des hep global Konzerns ein entsprechendes Finanzierungsangebot unterbreiten und, sofern der Darlehensnehmer zustimmt, einen Konzerndarlehensvertrag abschließen. Hierzu soll ein standardisierter Darlehensvertrag genutzt werden, der auf den individuellen Fall angepasst wird.

Die Konzerndarlehensverträge sollen im Wesentlichen folgende Eckpunkte aufweisen:

- im Regelfall Laufzeit von 1 bis 3 Jahren;
- marktübliche Verzinsung;
- vorzeitige Rückzahlung ist stets möglich.

7.4 Strategie im Bereich Services

Da die Emittentin Finanzierungen ausschließlich für Projektentwicklungen innerhalb des hep global Konzerns anbietet, ist ihre Entwicklung von der Geschäftstätigkeit und Strategie des hep global Konzerns im Bereich Services und dort speziell im Bereich der Projektentwicklung abhängig.

Um die eigene Positionierung am Markt weiter auszubauen und zu stärken, sowie das Wachstum des hep global Konzerns voranzutreiben, plant der hep global Konzern sein operatives Geschäft durch die Realisierung und den weiteren Ausbau ihrer Projekt-Pipeline auszubauen.

Der hep global Konzern beabsichtigt im Bereich "Services" Projekte aus ihrer bestehenden Projekt-Pipeline, die aktuell ein Gesamtvolumen von ca. 5.888 MWp verzeichnete, umzusetzen. Diese setzte sich zum 31. August 2023 aus Photovoltaikprojekten in der Early-Stage Phase in einem Gesamtvolumen von ca. 4.000 MWp, in der Active Development Phase in einem Gesamtvolumen von ca. 1.040 MWp, in der Late Stage Phase in einem Gesamtvolumen von ca. 342 MWp und in der Notice-to-proceed Phase in einem Gesamtvolumen von 506 MWp (die "**Projekt-Pipeline**") zusammen. Der ganz überwiegende Teil der Projekt-Pipeline entfällt auf die USA, mit einem Anteil von rund 2.906 MWp. Des Weiteren verteilt sich die Projekt-Pipeline auf rund 846 MWp in Japan, 756 MWp in Kanada, 1.280 MWp in Deutschland und 100 MWp in Polen. In welchem Volumen die in der Projekt-Pipeline befindlichen Projekte tatsächlich realisiert bzw. sonst wie kommerziell verwertet werden können, ist ungewiss.

Darüber hinaus plant der hep global Konzern, die eigene Pipeline durch weitere Projektakquisitionen und Pipeline-/Plattformakquisitionen auszuweiten und weiterhin auch kleine Projektentwickler mit einer bereits vorhandenen Pipeline zu akquirieren.

Im Hinblick auf die geographische Verteilung ihrer Märkte beabsichtigt der hep global Konzern, sich in den bereits bestehenden Märkten USA, Japan, Kanada, Deutschland und Polen weiter zu etablieren. Ein Hauptaugenmerk legt der hep global Konzern auf den Ausbau in Deutschland. Der hep global Konzern erwägt ferner den mittelfristigen Eintritt in andere Zielmärkte in Europa.

Gleichzeitig arbeitet der hep global Konzern auch an innovativen Konzepten. So werden beispielsweise Stromabnahmeverträge (*Power Purchase Agreements*, "**PPAs**") mit Industrieunternehmen und Verträge mit "Community Solar"-Partnern abgeschlossen. Darüber hinaus werden neue Zukunftsfelder, wie beispielsweise Doppelnutzungskonzepte in das Projekt-Portfolio aufgenommen. Im Bereich der Doppelnutzung mit landwirtschaftlicher Aktivität ("**Agri-PV**") können die Flächen auf zwei Arten genutzt werden, indem weiterhin Kulturpflanzen angebaut und gleichzeitig beispielsweise durch höhergestellte Konstruktionsgestelle und darauf aufbauende Module Sonnenenergie erzeugt wird.

7.5 Märkte

Die Finanzierungsaktivität der Emittentin steht in Zusammenhang mit den Märkten, in welchen der hep global Konzern Projektentwicklungsgeschäft betreibt. Gegenwärtig ist der hep global Konzern in den USA, in Europa mit Deutschland und Polen, Japan sowie Kanada aktiv. Mittelfristig werden abhängig von deren Attraktivität auch andere Märkte in Betracht gezogen.

Global

Durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine wurden verstärkt Fragen nach Energiesicherheit und-souveränität neu aufgeworfen. Die darauffolgenden Bestrebungen vieler Länder nach unabhängigen Energiesystemen führen zu einer im Vergleich zum Vorjahr verbesserten Aufwärtsprognose bezüglich des weltweiten Ausbaus erneuerbarer Energien in den nächsten fünf Jahren. Die International Energy Agency (IEA) geht für den Zeitraum 2022 bis 2027 von einem Zubau von 2.400 GW und damit fast von 30% mehr als im Vorjahr aus. (Quelle: IEA, Renewable electricity) Aufgrund der gestiegenen Preise für fossile Brennstoffe hat sich die Wettbewerbsfähigkeit von Solar- und Windenergie verbessert, insbesondere stellt die Photovoltaik derzeit in den meisten Ländern die kostengünstigste Option für Neuanlagen zur Stromerzeugung dar. Diese soll nach Prognose der IEA mit einem Zubau von 1.500 GW über 60% des Gesamtzubaus ausmachen. (Quelle: pv magazine, World to expand renewable energy capacity)

Mit einem Rekordzuwachs von rund 190 GW installierter Photovoltaik-Leistung wurde im Jahr 2022 die Marke von einem Terawatt ("TW") an installierter Kapazität überschritten. Die Internationale Organisation für Erneuerbare Energien (IRENA) beziffert die Leistung zum Jahresende auf 1.055 GW. (Quelle: IRENA, Renewable Capacity Statistics)

Erneuter Rekordzubau für 2023 erwartet

Laut eines Ausblicks aus Juni 2023 erwartet die IEA einen Photovoltaik-Zubau von rund 290 GW beziehungsweise in einem beschleunigten Szenario von etwas über 300 GW. (Quelle: IEA, Renewable Energy Market Update) Der Branchenverband Solar Power Europe prognostiziert eine Bandbreite der Neuinstallationen von 290 bis zu 400 GW, im mittleren Szenario etwa 340 GW. (Quelle: SolarPower Europe, Global Market Outlook) Durch das verbesserte politische Umfeld und die hohen Strompreise werden private und gewerbliche Solaranlagen wirtschaftlich attraktiver.

Stärkung inländischer Produktionskapazitäten

Mit Anteilen von 80 % an den globalen Produktionskapazitäten in 2021 dominiert China alle Fertigungsstufen, insbesondere die Waferproduktion. (Quelle: IEA, Supply Chains) Durch die starke Position Chinas wurden in der Europäischen Union, Indien und den USA ebenfalls Maßnahmen zur Stärkung der inländischen Produktion von photovoltaik-Komponenten eingeführt zum Beispiel in Form des amerikanischen "Inflation Reduction Acts" oder des "Net Zero Industry Act" der Europäischen Kommission, der derzeit nur als Entwurf vorliegt und vorsieht den Anteil der Produktionskapazitäten für strategische Netto-Null-Technologien wie Photovoltaik auf mindestens 40 % des EU-Bedarfs bis 2030 zu steigern. (Quelle: EU, Zentrum der Cleantech-Branchen)

Weltweit verfügt der hep global Konzern zum 31. August 2023 über eine Projektpipeline von 5.888 MWp.

USA

Die USA weisen laut IRENA mit einer installierten Photovoltaik-Leistung von rund 112 GW zum Jahresende 2022 die zweithöchste Photovoltaik-Leistung weltweit auf. (Quelle: IRENA, Renewable Energy Statistics) Im Jahr 2022 wurden 20,2 GW installiert, dies entspricht 16 % niedrigeren Installationszahlen gegenüber dem Vorjahr aufgrund von Projektverzögerungen und anhaltenden Einschränkungen in der Lieferkette. (Quelle: SEIA, Solar Market Insight Report 2022) Für 2023 werden Neuinstallationen von 29 GW erwartet, mit über 20 GW überwiegend Großanlagen. (Quelle: IEA, Renewables 2022) Das erste Quartal 2023 war mit Photovoltaik-Neuinstallationen von 6,1 GW das beste erste Quartal in der Geschichte des US-amerikanischen Photovoltaik-Marktes. (Quelle: SEIA, US Solar Market Insight) Mit 3,8 GW trugen insbesondere Freiflächenanlagen zum Wachstum bei. (Quelle: SEIA, US Solar Market Insight 2022) Obwohl Lieferschwierigkeiten weiterhin bestehen, konnte eine Vielzahl verzögerter Projekte fertiggestellt werden, da die Modullieferungen nun erfolgten. Zudem setzt das Veto von Präsident Biden, gegen die Entscheidung des US-Kongresses, die Zölle für mehrere südostasiatische Exporteure weiterhin bis Juni 2024 aus.

Die IEA erwartet in den USA einen Zuwachs an erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung von über 280 GW im Zeitraum 2022 bis 2027. (Quelle: IEA, Renewables 2022) Dieser besteht fast ausschließlich aus Wind- und Photovoltaik-Kapazitäten. Die Analysten der IEA gehen davon aus, dass im Jahr 2023 Handelsmaßnahmen den Photovoltaik-Zubau noch einschränken. Auch das Forschungs- und Beratungsunternehmen Wood Mackenzie geht davon aus, dass die Lieferschwierigkeiten aufgrund des Uyghur Forced Labor Prevention Act ("UFLPA") mindestens bis in die zweite Jahreshälfte 2023 bestehen bleiben. Für 2023 werden Neuinstallationen von 28,4 GW

erwartet, dies entspricht einem Plus von 41 % gegenüber 2022. (Quelle: SEIA, US Solar Market Insight) Bis 2033 soll die installierte Photovoltaik-Leistung nach den Analysen auf über 700 GW steigen. (Quelle: SEIA, US Solar Market Insight) Mit einem Zubau von über 400 GW in der nächsten Dekade tragen hierzu überwiegend Großanlagen bei. (Quelle: SEIA, US Solar Market Insight)

Der hep global Konzern verfügte in den USA zum 31. August 2023 über eine Projektpipeline von über 2.906 MWp.

Europa mit Fokus auf Deutschland und Polen

Im Lichte der durch den Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten Energiekrise und zur Bewältigung diese wie auch der Klimakrise hat die Europäische Kommission im Mai 2022 das Maßnahmenpaket "REPowerEU" verlegt. Zentrale Elemente sind die Energieeinsparungen, die Diversifizierung der Energieversorgung und der beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energien.

Teil dieses Maßnahmenpakets ist eine Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien von 40% auf 45% bis 2030, welche insbesondere durch eine Verdoppelung der Photovoltaik-Leistung bis 2025, Installation von 600 GW bis 2030 und einer schrittweisen Pflicht zum Ausbau von Solardachanlagen erreicht werden soll. (Quelle: EU, Solarstrategie) Langfristiges Ziel der Europäischen Union ist die Klimaneutralität im Jahr 2050. Seit Ende Juli 2021 in Kraft, verpflichtet sich die EU per Gesetz, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. (Quelle: EU, Grüner Deal)

In den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist eine Photovoltaik-Leistung von rund 158 GW Ende 2021 installiert. (Quelle: SolarPower Europe, Global Market Outlook) Gegenüber dem Vorjahr stieg die installierte Leistung um mehr als 21 GW bzw. 16 %. Die meisten großen europäischen Märkte weisen ein Wachstum auf, für die Zukunft gilt dies umso mehr. So prognostiziert der Branchenverband Solar Power Europe für Europa Neuinstallationen von rund 39 GW in 2022 und 75 GW in 2026. (Quelle: SolarPower Europe, Global Market Outlook)

Deutschland

Die installierte Photovoltaik-Leistung in Deutschland beläuft sich zum Jahresende 2022 auf 67,6 GW. (Quelle: BMWK, Zeitreihen) Mit einem Plus von 7,4 GW entspricht der Zubau fast den ausbaustarken Jahren 2010 bis 2012. Laut Bundesnetzagentur wurden im laufenden Jahr bis Ende Juli 2023 bereits über 7 GW zugebaut und damit zur Jahreshälfte fast der Wert des gesamten Vorjahres erreicht. (Quelle: BNetzA, Statistiken Juli 2023) Für das Gesamtjahr 2023 erwartet der Branchenverband Solar Power Europe ein Plus von 11,8 GW. (Quelle: SolarPower Europe, Global Market Outlook) Bis 2026 muss der jährliche Zubau auf 22 GW steigen, um den im Erneuerbaren Energien Gesetz ("EEG") 2023 festgelegten Zielwert für Photovoltaik von 215 GW in 2030 zu erreichen. (Quelle: SolarPower Europe, Global Market Outlook) Dabei soll der Ausbau hälftig auf Dach- und Freiflächenanlagen erfolgen.

Zur Bewältigung der Auswirkungen des Ukrainekrieges strebt die Bundesregierung eine Abkehr von der hohen Abhängigkeit von russischen Energieimporten an hin zu einer Diversifizierung der fossilen Importen und finanziellen Entlastungen von Verbrauchern. Die Novelle des EEGs 2023 aus dem Juli 2022 macht die Nutzung erneuerbarer Energien zum öffentlichen Interesse und Teil der öffentlichen Sicherheit. Damit einher geht eine geplante Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien auf mindestens 80 % des Stromverbrauchs bis 2030 unter anderem durch einen Ausbaupfad für Photovoltaik von 88 GW in 2024, 128 GW in 2026, 215 GW in 2030, 309 GW in 2035 und 400 GW in 2040. (Quelle: Deutschland, EEG) Zur Entlastung der Verbraucher soll auch die Abschöpfung von 90% der Übererlöse bei Stromerzeugungen ab Dezember 2022 bis Ende Juni 2023 (verlängerbar bis Ende April 2024) beitragen. (Quelle: Agora, Energiewende)

Die erhöhten Ausbauziele für erneuerbare Energien aus der EEG Novelle 2023 sollen die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten und das Erreichen der Klimaziele sicherstellen, unter anderem indem Photovoltaik verbesserte Förderungsbedingungen mit höheren Auktionsvolumina und höheren Vergütungssätzen genießt aber den erneuerbaren Energien auch generell Vorrang bei Interessenkonflikten eingeräumt wird. Zudem ist eine Erweiterung der förderfähigen Flächenkulisse durch die Verbreiterung von Randstreifen die Förderung von Agri-PV – die gleichzeitige Nutzung von Flächen für Photovoltaik und Landwirtschaft – geplant. Herausforderungen auf dem deutschen Markt bestehen in der Verfügbarkeit von Arbeitskräften und Material.

Die IEA erwartet im Zeitraum 2022 bis 2027 einen Zuwachs an installierter Photovoltaik-Kapazität von über 65 GW, im beschleunigten Szenario sogar etwa 85 GW, beides überwiegend durch Groß- und gewerbliche Anlagen. (Quelle: IEA, Renewables 2022) SolarPower Europe geht für den Zeitraum 2022 bis 2027 von rund 53 bis 80 GW aus, wovon bereits 2023 8,9 bis 12,9 GW hinzukommen sollen. (Quelle: SolarPower Europe, Global Market Outlook) Der Zielpfad der Bundesregierung sieht ein Plus von über 20 GW 2024 und von 40 GW bis 2026 vor. (Quelle: BMWK, Photovoltaik-Strategie)

Zum 31. August 2023 verfügt der hep global Konzern in Deutschland über eine Projektpipeline von 1.280 MWp. Der hep global Konzern hat sich unter anderem in Zusammenarbeit mit einer Landeskirche einen 5-jährigen

exklusiven Zugriff auf über 10.000 Grundstücke gesichert, bei der bereits jetzt in einer frühen Phase der Entwicklung Grundstücke als geeignet erscheinen, die ein Potential von 150 MWp aufweisen.

Polen

Polen ist der drittgrößte Solarmarkt in Europa mit einer laut dem polnischen Klimaministerium in den ersten fünf Monaten des Jahres 2023 neu installierten Kapazität von 1,7 GW und 4,5 GW im gesamten Jahr 2022. Unter günstigen regulatorischen Rahmenbedingungen hat sich Polen zu einem der am schnellsten wachsenden Solarmärkte in Europa mit einer installierten Kapazität von fast 14 GW entwickelt. Da die Energieerzeugung immer noch stark von konventionellen Quellen wie der kohlenstoffintensiven Kohle abhängt, gibt es ein erhebliches Potenzial und einen großen Bedarf an Erneuerbaren Energien, die dazu beitragen, das Energiesystem in Polen zu dekarbonisieren.

Die europäische Branchenorganisation SolarPower Europe geht davon aus, dass auf dem polnischen Solarmarkt bis 2026 zusätzliche 17,5 GW installiert werden.

Zum 31. August 2023 verfügt die hep global Gruppe in Polen über eine Projektpipeline von 100 MWp, die über ganz Polen verteilt sind. (Quelle: ARE SA, Urząd Regulacji Energetyki)

Japan

Vor dem Hintergrund der globalen Energiekrise hat Japan seinen sechsten strategischen Energieplan beschlossen nach welchem der Anteil erneuerbarer Energien von 36 % auf 38 % im Jahr 2030 steigen soll, allen voran Solarenergie mit einem Anteil von 14 % bis 16 %. Dies entspricht einer Photovoltaik-Leistung von etwa 123 GW bis 139 GW. (Quelle: IEA, National Survey Report Japan) Laut IRENA hat Japan mit rund 83 GW Ende 2022 die dritthöchste installierte Photovoltaik-Leistung weltweit. (Quelle IRENA, Renewable Capacity Statistics) Ähnlich wie 2021 beläuft sich auch 2022 der Zubau auf 4,6 GW, (Quelle: IRENA, Renewable Capacity Statistics) für 2023 erwartet SolarPower Europe jedoch eine leichte Zunahme.

Aufgrund der begrenzten Flächenverfügbarkeit in Japan schrumpft der Markt für herkömmliche Photovoltaik-Großanlagen bis 2030. Gleichzeitig gewinnen Anlagen im MW-Bereich, die im Einklang mit lokalen Gemeinschaften errichtet werden, an Bedeutung, ebenso wie Anwendungen auf Parkplätzen, Infrastruktureinrichtungen wie Flughäfen und Straßen sowie Agri-Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen und schwimmende Systeme. Bisher wurde Photovoltaik in Japan überwiegend im Rahmen der Einspeisevergütung unterstützt. Für Anlagen mit einer Leistung von 1 MW und mehr wurde im Jahr 2022 die Einspeisevergütung durch eine stärker marktorientierte Einspeiseprämie abgelöst. Statt einer fixen Einspeisevergütung wird zusätzlich zu den Erlösen am Markt eine Prämie gewährt. Dabei gewinnen direkte PPAs als effektive Beschaffungsoption für Strom aus erneuerbaren Energien an Bedeutung.

Der hep global Konzern verfügte in Japan zum 31. August 2023 über eine Projektpipeline von rund 846 MWp.

Über die Tochtergesellschaften der hep energy GmbH hep energy Japan k.k. sowie hep energy east asia k.k. verfügt die hep energy Gruppe über die in Japan notwendige Lizenz zum Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen.

Kanada

Kanada verfügt laut IRENA zum Jahresende 2022 über eine Photovoltaik-Kapazität von rund 4,4 GW, der Zubau im Jahr 2022 beläuft sich auf rund 770 MW. (Quelle: IRENA, Renewable Capacity Statistics) Anfang November 2022 kündigte die kanadische Regierung eine Steuergutschrift für erneuerbare Energien, Speicher und andere grüne Technologien an. Die Steuergutschrift soll die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Vereinigten Staaten wiederherstellen, was nach Verabschiedung des IRA als wichtiger denn je angesehen wird. Bis 2030 sollen 90 % der Stromerzeugung in Kanada emissionsfrei erfolgen. (Quelle: Canada, Sustainable Development Goal) Mit einem hohen Anteil von Wasserkraft gehört der kanadische Strommix bereits zu den saubersten der Welt.

Kanada verpflichtet sich per Gesetz zur Klimaneutralität im Jahr 2050. Im Juni 2021 wurde das entsprechende Gesetz verabschiedet. Das Zwischenziel im Jahr 2030 wurde erhöht. So soll eine Minderung der Treibhausgasemissionen um 40 bis 45 % gegenüber 2005 erreicht werden. (Quelle: Canada, Canadian Net-Zero Emissions Accountability Act)

Um die Klimaziele zu erreichen, muss das Land insbesondere Wind- und Solarkapazitäten aufstocken. Laut dem kanadischen Verband für erneuerbare Energien (CanREA) werden diese Ressourcen für die Energiewende entscheidend sein, denn sie zählen auch im rohstoffreichen Kanada zu den kostengünstigsten Energiequellen im Zubau. CanREA hat berechnet, dass Kanadas Wind- und Solarkapazitäten in den nächsten drei Jahrzehnten um fast das Zehnfache wachsen müssten, damit das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 erreicht wird. Allein die installierte Leistung von Solarenergie soll bis dahin 47 GW betragen. (Quelle: CanREA, Powering Canada's Journey to Net-Zero)

Derzeit ist insbesondere die Provinz Alberta für Entwickler von Solarparks interessant. Zum einen herrschen hier vorteilhafte Einstrahlungsbedingungen, zum anderen ist der Strommarkt in Alberta dereguliert. Solarparks können neben den Erträgen aus dem Verkauf von Strom zudem Erträge aus dem Verkauf von CO₂-Zertifikaten realisieren und haben somit zwei Einnahmequellen. Gerade zu Beginn der Betriebsphase können diese Einnahmen einen Anteil von 30-40% des Umsatzes erreichen. Anfang August wurden die hervorragenden Bedingungen in Alberta geschmälert, da die Regierung beschloss die weitere Genehmigung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien bis 29. Februar 2024 auszusetzen, um noch einmal die Rahmenbedingungen für die Genehmigung zu schärfen. (Quelle: Reuters, Alberta pauses approvals) Hierbei geht es insbesondere um Fragen zur Sicherung der Netzstabilität und Verträglichkeit des Flächenverbrauches mit dem Umweltschutz und der Landwirtschaft.

Zum 31. August 2023 verfügte der hep global Konzern in Kanada über eine Projektpipeline von rund 756 MWp.

7.6 Umsatz- und Ertragsplanung

Die Ertragsplanung der Emittentin für die nächsten Jahre ist im Wesentlichen durch Zinserträge aus der Ausgabe von Darlehen an andere Unternehmen im hep global Konzern bestimmt. Da die Emittentin für diese Ausgabe von Darlehen eine Vergütung erhält, die über dem Zinsaufwand der zu den begebenen Inhaberschuldverschreibungen liegt, werden von den Erträgen auch Kosten im Zusammenhang mit der Emission, sowie laufende Kosten wie laufende Buchführung, Abschlussprüfung und sonstige operative Aufwendungen abgedeckt. Die Darlehensnehmerinnen innerhalb des hep global Konzerns erzielen Erträge im Wesentlichen aus der Veräußerung von Projektrechten, sowie Einnahmen durch Gebühren und Erfolgsprämien aus der Projektentwicklung.

7.7 Wettbewerb und Wettbewerbsstärken

Da die Emittentin die Vergabe von Konzerndarlehen an Gesellschaften des hep global Konzerns beabsichtigt, steht sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit grundsätzlich mit anderen Finanzierern im Wettbewerb, wobei insbesondere Banken und Fondsgesellschaften zu nennen sind.

Es gibt einen stark wachsenden Wettbewerb in den einschlägigen Märkten der Finanzierung, Entwicklung und des Baus von Photovoltaikanlageprojekten. Durch die hohe globale Nachfrage nach Solarenergie gibt es aktuell auf den Märkten allerdings (noch) keinen Verdrängungswettbewerb zwischen etablierten Unternehmen. Der wachsende Wettbewerb wird zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospektes für die Geschäftstätigkeit der Emittentin als im Wesentlichen unkritisch beurteilt. Aufgrund der bereits gefestigten örtlichen Präsenz in ihren Märkten genießen die Unternehmen des hep global Konzerns einen Vorteil gegenüber Einsteigern in die örtlichen Märkte.

Der hep global Konzern einschließlich der Emittentin profitieren von der Aktivität in verschiedenen Märkten weltweit. Etwaige negative Änderungen der örtlichen Bedingungen eines Marktes oder mehrerer Märkte wirken sich aufgrund dieser Diversifizierung weniger nachteilig auf die Emittentin aus.

Die Emittentin vergibt ausschließlich Darlehen an Unternehmen des hep global Konzerns und betreibt keine Drittgeschäfte. Dadurch entstehen für sie einerseits zahlreiche Vorteile, zum Beispiel eine effizientere Kommunikation, ein beschleunigter Abschluss der zur Finanzierung der Photovoltaikprojekte erforderlichen Darlehensverträge sowie profunde Kenntnisse der Darlehensnehmer und ihrer jeweiligen Finanzlage. Durch das fehlende Drittgeschäft unterliegt die Emittentin außerdem nicht den regulatorischen Anforderungen des Kreditwesengesetzes, sodass die Vergabe der Konzerndarlehen organisatorisch gestrafft und zielgerichtet erfolgen kann. Durch den geringeren Umfang organisatorischen Aufwands bei der Darlehensvergabe können sich preisliche Vorteile bei den angebotenen Finanzierungen einstellen.

7.8 Trendinformationen / Aussichten der Emittentin

Seit dem Datum der geprüften Eröffnungsbilanz zum 28. August 2023 gab es keine wesentliche Verschlechterung in den Aussichten der Emittentin.

Es liegen keine wesentlichen Änderungen in der Finanz- und Ertragslage der Emittentin seit dem 28. August 2023 vor.

Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden, sind der Emittentin zum Datum dieses Prospekts nicht bekannt.

7.9 Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin ist derzeit nicht (oder war in den vergangenen zwölf Monaten nicht) Gegenstand staatlicher Interventionen oder Partei eines Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahrens, einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

7.10 Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat keine außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs liegenden wesentlichen Verträge abgeschlossen. Neben den angedachten Verträgen zur Ausreichung der Konzerndarlehen wird die Emittentin nach erfolgreicher Durchführung des Angebots der Green Bonds 2023/2028 zur eigenen Finanzierung aus organisatorischen Gründen sog. Service Level Agreements zur Erfüllung ihrer Kernfunktionen mit Unternehmen des hep global Konzerns zu üblichen Marktkonditionen abschließen.

8. AUSGEWÄHLTE FINANZANGABEN DER EMITTENTIN

8.1 Finanzdaten der Emittentin

Die nach nationalen deutschen Rechnungslegungsstandards gemäß den Vorgaben des Handelsgesetzbuches ("HGB") aufgestellte geprüfte Eröffnungsbilanz der Emittentin zum 28. August 2023 und dem Bestätigungsvermerk ist in diesem Prospekt enthalten (siehe Abschnitt "13. Finanzteil") und somit Teil dieses Prospekts.

Die ausgewählten Finanzinformationen per 28. August 2023 sind der nach HGB erstellten und geprüften Eröffnungsbilanz der Emittentin entnommen. Da die Emittentin erst am 4. September 2023 gegründet wurde und ihre Geschäftstätigkeit erst mit Erhalt der Platzierungserlöse der Green Bonds 2023/2028 aufnehmen wird, sind die Geschäftszahlen noch nicht aussagefähig, insbesondere können Sie nichts über das geplante Geschäftsmodell der Finanzierung von Photovoltaikprojekten aussagen (siehe dazu auch Abschnitt "3.1.5 Der Emittentin mangelt es an einer längeren Unternehmenshistorie und sie besitzt kein nennenswertes Vermögen").

Nachfolgend die Eröffnungsbilanz zum 28. August 2023:

AKTIVA	EUR	PASSIVA	EUR
Umlaufvermögen		Eigenkapital	
I. Guthaben bei Kreditinstituten	25.000	I. Gezeichnetes Kapital	25.000
Summe Aktiva	25.000	Summe Passiva	25.000

9. ANGEBOT, ZEICHNUNG UND VERKAUF DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

9.1 Angebot

Die Emittentin bietet bis zu EUR 30.000.000 Schuldverschreibungen fällig zum 22. November 2028 mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 (der "**Nennbetrag**") zum Erwerb an. Das Angebot besteht aus:

- a) einem prospektpflichtigen Öffentlichen Angebot der Emittentin in Deutschland, Luxemburg und Österreich direkt über ihre Internetseite www.hep.global/green-bond-2023 und in Luxemburg zusätzlich durch das Schalten einer Anzeige im Tageblatt. Über die Internetseite können Anleger unter Verwendung des vorgehaltenen Zeichnungsscheins zeichnen und Angebote zum Abschluss eines Zeichnungsvertrags abgeben; und
- b) einer Privatplatzierung an ausgewählte qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2(e) Prospektverordnung in bestimmten Staaten außerhalb der USA, Kanada, Australien und Japan gemäß Regulation S unter dem U.S. Securities Act von 1933 in der derzeit geltenden Fassung, die nicht Gegenstand der Prüfung und Billigung durch die CSSF ist (die "**Privatplatzierung**" und gemeinsam mit dem Öffentlichen Angebot, das "**Angebot**").

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen. Die Zuteilung erfolgt im Ermessen der Emittentin. Die Mindestsumme für Zeichnungsangebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots beträgt EUR 1.000 (entsprechend dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung). Der Mindestbetrag für Zeichnungsangebote im Rahmen der Privatplatzierung beträgt EUR 100.000. Einen Höchstbetrag für Zeichnungsangebote für Green Bonds 2023/2028 gibt es nicht.

Hinsichtlich der Green Bonds 2023/2028 bestehen keine gesetzlichen Bezugs- oder Vorerwerbsrechte von Gesellschaftern der Emittentin.

9.2 Angebotszeitraum

Die Schuldverschreibungen werden während des folgenden Angebotszeitraums wie folgt angeboten:

Das Öffentliche Angebot wird über die Emittentin voraussichtlich am 6. Oktober 2023 (12:00 Uhr MESZ) beginnen und am 2. Oktober 2024 (12:00 Uhr MESZ) (der "**Angebotszeitraum**") enden.

Die Privatplatzierung wird voraussichtlich vom 6. Oktober 2023 bis zum 2. Oktober 2024 durchgeführt werden.

Anlegern, die bis zum 20. November 2023 die Schuldverschreibungen zeichnen und den Kaufpreis überweisen, werden die Schuldverschreibungen voraussichtlich am 22. November 2023 über das Clearingsystem geliefert werden.

Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Angebotszeitraum, insbesondere im Fall einer Überzeichnung, zu verkürzen, oder das Öffentliche Angebot und/oder die Privatplatzierung zurückzunehmen.

Das Öffentliche Angebot setzt die Billigung des Prospektes durch die CSSF und die Notifizierung bei der BaFin und der FMA voraus. Eine Verkürzung des Angebotszeitraums wird von der Emittentin auf ihrer Internetseite (www.hep.global/green-bond-2023) bekanntgegeben und der CSSF mitgeteilt. Zudem wird die Emittentin, soweit erforderlich, die Zustimmung der CSSF zu Nachträgen dieses Prospekts gemäß Art. 23 Prospektverordnung und die notwendige Notifizierung einholen und diese in derselben Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Die Emittentin wird das Ergebnis des Angebots spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Angebotszeitraums, auf ihrer Internetseite unter (www.hep.global/green-bond-2023) veröffentlichen und der CSSF mitteilen.

Voraussichtlicher Zeitplan	
5. Oktober 2023	Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF
	Im Anschluss an die Billigung unverzügliche Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Internetseite der Emittentin (www.hep.global/green-bond-2023) und auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.luxse.com)
6. Oktober 2023	Beginn des Öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung

22. November 2023	Ausgabetag und Lieferung der Schuldverschreibungen, die bis zum 16. November 2023 gezeichnet und zugeteilt worden sind.
29. März 2024	Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse)
2. Oktober 2024	Ende des Öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung, sofern das Öffentliche Angebot nicht zuvor wegen Vollplatzierung durch die Emittentin beendet wird
22. November 2028	Rückzahlung und Fälligkeit der Schuldverschreibungen

Im Rahmen der Privatplatzierung wird die Emittentin evtl. bei entsprechender Nachfrage auch über die im Rahmen des Öffentlichen Angebots angebotenen Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30 Mio. hinausgehend weitere Schuldverschreibungen zuteilen und den Gesamtnennbetrag der Anleihe erhöhen. Die Privatplatzierung ist nicht Teil des Öffentlichen Angebots. Die Emittentin ist gemäß Anleihebedingungen berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen zu erhöhen (sog. Aufstockung).

9.3 Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung und Rendite

Der Ausgabepreis für jede Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000 und entspricht 8 % des Nennbetrags.

Die Laufzeit der Green Bonds 2023/2028 beträgt 5 Jahre ab dem 22. November 2023.

Die Schuldverschreibungen werden mit Valuta am 22. November 2023 (einschließlich) bis zum 22. November 2028 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 8 % per annum verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 22. Mai und am 22. November eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen erfolgt am 22. Mai 2024.

Die Vorlegungsfrist nach § 10 der Anleihebedingungen gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen beträgt 8 % (nominal, ohne Zinseszins). Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrag von 100 % des Nennbetrages und der Rückzahlung bei Endfälligkeit zum Rückzahlungsbetrag von 100 % des Nennbetrages beruht auf dem festgelegten Zinssatz von 8 % p.a. und entspricht, basierend auf der Annahme, dass die von der Gesellschaft unter den Schuldverschreibungen gezahlten Zinsen nicht wieder angelegt werden, der Nominalverzinsung sowie einer Rückzahlung bei Endfälligkeit zum Rückzahlungsbetrag von 100 % des Nennbetrages. Individuelle Kosten bzw. Steuern des Anleihegläubigers sind bei der vorstehend angegebenen Rendite nicht berücksichtigt. Diese Berechnung setzt voraus, dass der Anleger die Schuldverschreibungen bis zu deren Endfälligkeit hält.

Bei einem nachträglichen Erwerb berechnet sich die Rendite individuell für jeden Anleger aus der Summe aus (i) dem Rückzahlungsbetrag (100 % des Nennbetrages) bei Endfälligkeit und (ii) den gezahlten Zinsen 8 % p.a.) seit Erwerb sowie abzüglich (iii) des Kaufpreises, der individuellen Transaktionskosten und etwaiger sonstiger Kosten bzw. Steuern des Anleihegläubigers. Diese Berechnung setzt voraus, dass der Anleger die nachträglich erworbenen Schuldverschreibungen bis zu deren Endfälligkeit hält.

9.4 Weitere Ausstattung der Schuldverschreibung

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird. Der Emittentin steht ein Kündigungsrecht

- (i) aus steuerlichen Gründen,
- (ii) nach ihrer Wahl erstmals nach drei Jahren sowie
- (iii) dann zu, wenn 80 % oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 4 der Anleihebedingungen.

Den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht im Falle eines Kontrollwechsels sowie bei Nichteinhaltung wesentlicher Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen zu. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus §§ 5 und 6 der Anleihebedingungen.

Des Weiteren enthalten die Anleihebedingungen besondere Transparenzverpflichtungen der Emittentin (§ 7 der Anleihebedingungen), sowie Regelungen zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen und zum Rückkauf (§ 12 der Anleihebedingungen) sowie zu Änderungen der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger (§ 13 der Anleihebedingungen). Wegen der Einzelheiten wird auf den Abschnitt "10. Anleihebedingungen" in diesem Prospekt verwiesen.

9.5 Durchführung des Öffentlichen Angebots

Anleger, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots Green Bonds 2023/2028 erwerben möchten, haben die Möglichkeit diese direkt von der Emittentin zu erwerben. Das Öffentliche Angebot durch die Emittentin richtet sich an alle potenziellen Anleger in Deutschland, in Luxemburg und in Österreich und ist nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Investoren beschränkt. In Luxemburg wird das Öffentliche Angebot insbesondere durch die Schaltung einer Angebotsanzeige im Luxemburger Tageblatt kommuniziert werden.

Für das Öffentliche Angebot müssen Anleger ihre Kaufanträge unter Verwendung des auf der Internetseite der Emittentin (www.hep.global/green-bond-2023) verfügbaren Zeichnungsscheins während des oben definierten Angebotszeitraums der Emittentin mittels Brief (hep solar projects GmbH, Römerstraße 3, 74363 Güglingen) oder Email (greenbond@hep.global) zusenden und den Kaufpreis für die Schuldverschreibungen, die sie erwerben möchten, innerhalb von zwei Wochen auf das Verrechnungskonto der hep solar projects GmbH bei der Kreissparkasse Heilbronn (IBAN: DE11 6205 0000 0000 6656 41, BIC: HEISDE66XXX) einzahlen; maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zahlungseingang. Mit der Zusendung des Kaufantrags verzichten die Anleger gemäß § 151 Abs. 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

Alternativ können Anleger für das Öffentliche Angebot auch Kaufanträge über die Online-Zeichnungsstrecke der Emittentin (www.hep.global/green-bond-2023) abgeben, welche mithilfe der Portagon-Software bereitgestellt wird. Hierbei folgt der Zeichnungsinteressent einer Verlinkung "*Jetzt den hep Green Bond 2023/2028 online zeichnen*", die nach Aktivierung auf ein separates Fenster einer Subdomain der Emittentin führt. Innerhalb eines mehrstufigen Verfahrens werden Informationen über den Investitionsbetrag und die persönlichen Daten eingeholt sowie eine Angemessenheitsprüfung durchgeführt. In einem letzten Schritt werden die Daten zusammengefasst für den Zeichner dargestellt, welcher mittels finaler Bestätigung den Zeichnungsauftrag absendet. Eine Annahmeerklärung wird nach Überprüfung der Zeichnung per Mail an die Anleger zugestellt.

9.6 Durchführung der Privatplatzierung

Die Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Art 2(e) der Prospektverordnung erfolgt ausschließlich in Deutschland, Luxemburg und Österreich sowie in bestimmten weiteren Staaten gemäß den anwendbaren Ausnahmestimmungen für Privatplatzierungen, jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der USA sowie von Kanada, Australien und Japan.

9.7 Zuteilung und Ergebnisveröffentlichungen

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots gezeichnet wurden bzw. für die im Rahmen der Privatplatzierung Zeichnungsaufträge abgegeben wurden, wird im freien Ermessen der Emittentin festgelegt. Es ist beabsichtigt, die Zeichnungen jeweils nach dem Tag des Eingangs der Zeichnungserklärung priorisiert zuzuteilen. Die Emittentin ist, insbesondere im Fall einer Überzeichnung, berechtigt, Zeichnungsaufträge im Rahmen des Öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung nach ihrem freien Ermessen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Im Falle, dass Zeichnungen gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Betrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Eine Überzeichnung liegt vor, wenn die im Rahmen des Öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 30.000.000 übersteigen.

Die Anzahl der insgesamt emittierten Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums bestimmt und zusammen mit dem Ergebnis des Angebots (Nettoemissionserlös) spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Angebotszeitraums auf der Internetseite der Emittentin (www.hep.global/green-bond-2023) sowie auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.luxse.com) veröffentlicht und der CSSF übermittelt.

9.8 Hauptzahlstelle

Als Hauptzahlstelle fungiert die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Deutschland, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 (die "**Zahlstelle**").

9.9 Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibung

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Öffentlichen Angebots gezeichneten Green Bonds 2023/2028 erfolgt voraussichtlich mit Valuta ab 22. November 2023 über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen. Die Lieferung und Abrechnung der ab dem 20. November 2023 gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt zumindest einmal monatlich. Hierbei wird der Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist für die Zeichnungserklärung abgewartet. Für Lieferungen und Abrechnungen ab dem Valutatag, dem 22. November 2023, behält sich die Emittentin vor, Stückzinsen zu berechnen.

9.10 Übernahme der Schuldverschreibungen

Ein Übernahmevertrag wurde nicht geschlossen.

9.11 Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibung

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die "**Globalurkunde**") über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("**Clearstream**"), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Jedem Anleihegläubiger stehen Miteigentumsanteile an der hinterlegten Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle übertragen werden. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Die Emittentin hat sich gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen. Das gilt für deutsche Anleger und Anleger im Ausland, deren jeweilige depotführende Stelle gegebenenfalls mittelbar über eine Korrespondenzbank über einen Zugang zu Clearstream verfügt. Diese Zahlungen haben für die Emittentin in ihrer jeweiligen Höhe befreiende Wirkung von den entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Anleihegläubigern.

9.12 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) wird beantragt. Es ist vor einer Emission nicht sicher, ob einem solchen Antrag entsprochen wird. Der Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) stellt keinen "geregelten Markt" im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU ("**MiFID II**"), dar. Eine Einbeziehung in einen "geregelten Markt" im Sinne von MiFID II erfolgt nicht.

Die Emittentin hat bislang keine Finanzinstrumente an einem geregelten Markt platziert, die vorliegende Schuldverschreibung wird ebenso an keinem geregelten Markt gehandelt werden.

Die Aufnahme der Schuldverschreibungen in den Handel im Open Market der Deutschen Börse AG erfolgt voraussichtlich am 29. März 2024. Vor der Börseneinbeziehung erteilt die Emittentin keine Zustimmung zu einem Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Börse.

9.13 Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Die depotführenden Stellen werden Anlegern in der Regel für die Ausführung der Zeichnungsaufträge Gebühren in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer depotführenden Stellen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

9.14 Verkaufsbeschränkungen

9.14.1 Allgemeines

Das Öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland, Luxemburg und Österreich. Zudem kann eine Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2(e) der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmerebestimmungen für Privatplatzierungen in Deutschland, Luxemburg und Österreich und bestimmten weiteren Staaten erfolgen, jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der USA sowie Kanada, Australien und Japan. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich das Angebot mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt.

Dieses Dokument ist nicht für Personen im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in den USA, Kanada, Australien oder Japan bestimmt.

9.14.2 Europäischer Wirtschaftsraum

In keinem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, (mit Ausnahme Deutschlands, Luxemburgs und Österreichs) (jeweils ein "**Relevanter Mitgliedsstaat**") darf ein Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit (wie in der Prospektverordnung definiert) abgegeben werden, es sei denn, das Angebot von Wertpapieren in dem Relevanten Mitgliedsstaat erfolgt unter Beachtung der folgenden Ausnahmerebestimmungen gemäß der Prospektverordnung:

- a. es ist ausschließlich an qualifizierte Anleger wie in Art. 2 der Prospektverordnung definiert gerichtet;
- b. es richtet sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Relevantem Mitgliedstaat, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger gemäß MIFID II handelt; oder
- c. unter sonstigen Umständen, die vom Anwendungsbereich des Art. 1 Abs. 4 Prospektverordnung erfasst werden,

vorausgesetzt, dass kein nachfolgender Weiterverkauf der Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand eines solchen Angebots von Wertpapieren waren, zu einer Pflicht der Emittentin zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts gemäß Art. 3 Prospektverordnung führen darf.

Der Begriff "**Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit**" im Rahmen dieser Vorschrift umfasst jegliche Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichend Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden.

9.14.3 Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der "**US Securities Act**") registriert und dürfen innerhalb der USA oder an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.- Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert ("**Regulation S**")) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act oder in einer Transaktion, die nicht unter den Anwendungsbereich des US Securities Act fällt.

9.15 Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Produkt-Governance-Anforderungen gemäß (i) MiFID II, (ii) der Art. 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und (iii) lokaler Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die "**MiFID II Product-Governance-Anforderungen**") und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, die jeder "**Hersteller**" (für die Zwecke der MiFID II Produkt-Governance-Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt, wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen. Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) richten (die "**Zielmarktbestimmung**") und die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Investoren könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz. Eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Investoren vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu

können. Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Abschnitt "9.14 Verkaufsbeschränkungen").

Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Zielmarktbestimmung keineswegs (i) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar, noch (ii) eine Empfehlung an einen Anleger oder eine Gruppe von Investoren, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ergreifen.

10. ANLEIHEBEDINGUNGEN

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen ("**Anleihebedingungen**") für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

Anleihebedingungen

der bis zu EUR 30 Mio. 8 % Schuldverschreibung 2028 der

hep solar projects GmbH, Güglingen

(ISIN: DE000A351488, WKN: A35148)

Anleihebedingungen

(die "**Anleihebedingungen**")

§ 1

WÄHRUNG, FORM, GESAMTNENNBETRAG UND STÜCKELUNG

(a) Diese Anleihe der hep solar projects GmbH, Güglingen (die "**Emittentin**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000 (in Worten: dreißig Millionen Euro (der "**Gesamtnennbetrag**")), ist in bis zu 30.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eingeteilt.

(b) Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit zunächst durch eine vorläufige Inhaber-Globalschuldverschreibung (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach dem Begebungstag (wie nachstehend definiert) durch eine permanente Inhaber-Globalschuldverschreibung (die "**Dauerglobalurkunde**", die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde gemeinsam die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten), jeweils im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main ("**Clearstream**"). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe, der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß diesem Absatz (b) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten geliefert werden.

(c) Die Globalurkunde wird bei Clearstream hinterlegt. Der Anspruch des Inhabers eines Miteigentumsanteils an der Globalurkunde und der darin verbrieften Rechtsposition ("**Anleihegläubiger**") auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(d) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.

§ 2

STATUS DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, NEGATIVVERPFLICHTUNG

(a) **Status.** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

(b) **Negativverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle (wie in § 11 definiert) zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen

Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht eine "**Sicherheit**") in Bezug auf den gesamten Geschäftsbetrieb oder Teile ihres Geschäftsbetriebes, Vermögens oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachfolgend definiert) zu bestellen oder deren Fortbestehen zu erlauben ohne gleichzeitig oder zuvor für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für Sicherheiten, die kraft Gesetzes entstehen, die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden, die aufgrund von allgemeinen Geschäftsbedingungen von Finanzinstituten, mit welchen die Emittentin eine Bankverbindung unterhält oder unterhalten wird, entstehen, oder die zum Begebungstag zur Besicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachfolgend definiert) bereits bestanden. "**Kapitalmarktverbindlichkeit**" im Sinne des vorstehenden § 2 (b) bezeichnet die Emission von Wertpapieren, Schuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln, die an einem Handelsplatz Sinne des § 2 Abs. 22 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden. Ein nach diesem § 2(b) zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zugunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

§ 3

VERZINSUNG, FÄLLIGKEIT UND RÜCKZAHLUNG

(a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 22. November 2023 (einschließlich) (der "**Begebungstag**") bezogen auf ihren Nennbetrag mit 8 % jährlich verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 22. Mai und 22. November eines jeden Jahres (jeweils ein "**Zinszahlungstag**" und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine "**Zinsperiode**") zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 22. Mai 2024 fällig.

(b) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag und endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden.

(c) Sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, endet die Verzinsung mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich in diesem Fall um 1,00 % per annum ab Fälligkeit.

(d) Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahrs) (Actual/Actual).

(e) Die Schuldverschreibungen werden am 22. November 2028 zum Nennbetrag zurückgezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den in § 4 bis 6 genannten Fällen nicht statt.

§ 4

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGEN AUS STEUERLICHEN GRÜNDEN UND NACH WAHL DER EMITTENTIN; CLEAN-UP-OPTION

(a) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Sollte die Emittentin aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 9(a) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftigerweise von ihr erwartbarer, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermeiden können, so ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 14 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zu 100 % des Nennbetrags zuzüglich bis zu dem für die Rückzahlung festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu kündigen. Eine solche Kündigung muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

Eine Kündigung gemäß diesem § 4(a) darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

(b) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 14 und im Einklang mit diesem § 4(b) insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl- Rückzahlungsjahrs (wie nachstehend definiert) zu dem dann anwendbaren Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Eine teilweise Kündigung und teilweise vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin kann jedoch nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass (i) Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 5.000.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen) gekündigt und zurückgezahlt werden und (ii) nach der teilweisen vorzeitigen Rückzahlung noch Schuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 5.000.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen) ausstehen.

Wahl-Rückzahlungsjahr	Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)
23. November 2026 (einschließlich) bis 22. November 2027 (einschließlich)	102 % des Nennbetrags
23. November 2027 (einschließlich) bis 21. November 2028 (einschließlich)	101 % des Nennbetrags

"**Wahlrückzahlungstag**" bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach diesem § 4(b) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

- i) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den zurückzuzahlenden Teil des Nennbetrags der Schuldverschreibungen;
- (ii) den Wahlrückzahlungstag, bei dem es sich um einen Geschäftstag handeln muss; und
- (iii) den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.

(c) **Clean-up-Option.** Wenn 80 % oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurde, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen nach Maßgabe von § 14 mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Bekanntmachung festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (wie nachstehend definiert) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie nachstehend definiert), zuzüglich bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen, zurückzuzahlen.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Clean-up)**" für Zwecke des § 4(c) bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 % des Nennbetrags.

"**Vorzeitiger Rückzahlungstag (Clean-up)**" für Zwecke dieses § 4(c) bedeutet derjenige Geschäftstag, der in der Erklärung der Kündigung nach § 4(c) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(c) ist den Anleihegläubigern über eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären, die gemäß § 14 bekanntzugeben ist. Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten: (i) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) und (ii) eine zusammenfassende Erklärung, welche die das Rückzahlungsrecht nach § 4(c) der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

§ 5
VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER ANLEIHEGLÄUBIGER BEI EINEM KONTROLLWECHSEL

(a) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel.** Wenn ein Kontrollwechselereignis (wie nachfolgend definiert) eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen (die "**Put Option**"). Die Put Option ist wie nachfolgend unter § 5(b) beschrieben auszuüben.

Ein "**Kontrollwechselereignis**" tritt ein, wenn ein Kontrollwechsel erfolgt.

Ein "**Kontrollwechsel**" gilt als eingetreten, wenn eine Dritte Person oder mehrere Dritte Personen (wie nachfolgend definiert), die abgestimmt handeln, die Kontrolle über die Emittentin erlangen.

"**Kontrolle**" bezeichnet das Innehaben des beherrschenden Einflusses im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch ("**HGB**").

"**Kontrollwechselzeitraum**" bezeichnet den Zeitraum beginnend am früheren Termin von (1) der ersten öffentlichen Bekanntmachung eines Kontrollwechsels und (2) dem Tag der Ankündigung eines möglichen Kontrollwechsels und endend 90 Tage nach dem Kontrollwechsel

"**Dritte Person(en)**" im Sinne dieses § 5(a) bezeichnet jede Person, soweit es sich nicht um eine der nachfolgenden Personen handelt:

- (i) Herrn Christian Hamann;
- (ii) Herrn Thorsten Eitle;
- (iii) Herrn Thomas Kusterer;
- (iv) Herr Matthias Hamann;
- (v) Verwandte, Ehegatten oder Erben der vorgenannten Personen; sowie
- (vi) eine von den vorgenannten Personen, deren Verwandten, Ehegatten oder Erben allein oder gemeinschaftlich i.S.d. § 290 HGB direkt oder indirekt kontrollierte Personengesellschaft oder juristische Person.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel gemäß § 14 machen (die "**Put-Rückzahlungsmittteilung**"), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der gem. diesem § 5(a) bestehenden Put Option angegeben sind.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Put)**" bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 % des Nennbetrags.

(b) Die Ausübung der Put Option gemäß § 5(a) muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen (der "**Put-Rückzahlungszeitraum**") nach Erhalt der Put-Rückzahlungsmittteilung schriftlich gegenüber der Emittentin erklärt werden (die "**Put-Ausübungserklärung**"). Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) 10 Tage nach Ablauf des Put-Rückzahlungszeitraums (der "**Put-Rückzahlungstag**") zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen). Die Abwicklung erfolgt über Clearstream. Eine zugegangene Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

§ 6
VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER ANLEIHEGLÄUBIGER WEGEN VERTRAGSVERLETZUNG

(a) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls

- (i) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;
 - (ii) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen, mit Ausnahme der Verpflichtungen gem. § 7, nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung unheilbar ist oder, sofern sie heilbar ist, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Hauptzahlstelle (wie in § 11 definiert) hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten und die Emittentin entsprechend benachrichtigt hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin;
 - (iii) die Emittentin eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 2.500.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen fünfhunderttausend) aus einer Finanzverbindlichkeit (wie nachstehend definiert) oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für die Finanzverbindlichkeiten eines Dritten gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie, erfüllt;

"**Finanzverbindlichkeit**" bezeichnet: (A) zinstragende Verbindlichkeiten; (B) Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln; und (C) die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten.
 - (iv) die Emittentin schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (*Zahlungseinstellung*);
 - (v) (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, oder (B) die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;
 - (vi) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Emittentin als Vollstreckungsschuldnerin wegen einer Forderung in einer Höhe von mindestens EUR 2.500.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen fünfhunderttausend) betrieben werden, die nicht in einer Frist von 30 Tagen abgewendet werden;
 - (vii) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn (A) die Bilanzsumme nach Veräußerung der Vermögensgegenstände den niedrigeren Wert von 50 % der Bilanzsumme der Emittentin gemäß dem letzten veröffentlichten Jahresabschluss der Emittentin unterschreitet und (B) der Nettoerlös aus der Veräußerung nicht als Liquidität in der Emittentin verbleibt oder in der Emittentin reinvestiert oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigem Vermögen verwendet wird; oder
 - (viii) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen betreffen.
- (b) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (c) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 6(a) ist durch den Anleihegläubiger schriftlich gegenüber der Emittentin direkt oder über seine Depotbank zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

§ 7

TRANSPARENZVERPFLICHTUNG

(a) **Transparenzverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen folgende Transparenzpflichten zu erfüllen:

- (i) Die Emittentin wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, beginnend mit dem Ablauf des Geschäftsjahres 2023, den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften

aufgestellten und geprüften Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr (der "**Finanzbericht**") zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder dem Vermerk über dessen Versagung auf ihrer Webseite veröffentlichen.

- (ii) Die Emittentin wird für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen ungeprüften, verkürzten Halbjahresabschluss aufstellen (der "**Halbjahresfinanzbericht**") und diese ab dem Halbjahresfinanzbericht für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres 2024 spätestens vier Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf ihrer Webseite veröffentlichen. Der Halbjahresfinanzbericht wird mindestens eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung, eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang enthalten und gemäß den für den geprüften Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätze erstellt sein.

(b) **Zinsanpassung.** Erfüllt die Emittentin ihre Verpflichtungen nach § 7(a) nicht, erhöht sich der Zinssatz gemäß § 3(a) jeweils vorübergehend für die Laufzeit der auf den Beginn der Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung folgenden Zinsperiode um 1 Prozentpunkt (Act/Act) (der "**Angepasste Zinssatz**"). Der Angepasste Zinssatz wird den Anleihegläubigern von der Emittentin unverzüglich im Rahmen einer Zinsanpassungsmitteilung gemäß § 14 bekanntgegeben.

§ 8

ZAHLUNGEN; HINTERLEGUNG

(a) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle (wie in § 11 definiert) zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber.

(b) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

(c) "**Geschäftstag**" im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Zahlungsverkehrssystem T2 und (ii) Clearstream Zahlungen weiterleiten.

(d) Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, beim Amtsgericht Stuttgart zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 9

STEUERN

(a) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

(b) Zusätzliche Beträge gemäß § 9(a) sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:

- (i) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragten des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (ii) durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass

Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind;

- (iii) aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (iv) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam wird.

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

§ 10 VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 11 ZAHLSTELLE

(a) Die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Deutschland (die "**Zahlstelle**") ist Hauptzahlstelle. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle und jede an ihre Stelle tretende Hauptzahlstelle werden in diesen Anleihebedingungen auch als "**Hauptzahlstelle**" bezeichnet. Die Hauptzahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(b) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen und die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Hauptzahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 14 bekannt zu machen.

(c) Die Hauptzahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.

(d) Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 12 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ERWERB VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN

(a) Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen ("**Aufstockung**"). Der Begriff "**Schuldverschreibung**" umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die

über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

(b) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen.

§ 13

ÄNDERUNGEN DER ANLEIHEBEDINGUNGEN DURCH BESCHLUSS DER ANLEIHEGLÄUBIGER, GEMEINSAMER VERTRETER

(a) **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 13(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(b) **Qualifizierte Mehrheit.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**").

(c) Beschlussfassung. Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 13(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 13(c)(ii) getroffen.

(i) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den Anleihegläubigern in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

(ii) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

(d) **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 HGB) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen.

(e) **Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 13(d) und die Vorlage eines

Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(t) **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der "**Gemeinsame Vertreter**") bestellen.

- (i) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 13(b) zuzustimmen.
- (ii) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.
- (iii) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

(g) **Bekanntmachungen:** Bekanntmachungen betreffend diesen § 13 erfolgen gemäß den § § 5 ff. SchVG sowie nach § 14.

§ 14

BEKANNTMACHUNGEN

(a) Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin unter www.hep.global/green-bond-2023 veröffentlicht. Eine Bekanntmachung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

(b) Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken.

§ 15

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(a) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, und der Hauptzahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(c) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

(d) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält, und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist "**Depotbank**" ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und

Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

(e) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

11. ÜBERBLICK ÜBER DIE WESENTLICHEN REGELUNGEN BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Die Anleihegläubiger der Green Bonds 2023/2028 können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffenden Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

11.1 Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der "**Abstimmungsleiter**") geleitet. Abstimmungsleiter ist (i) ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder (ii) sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der "**gemeinsame Vertreter**") bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder (iii) eine vom Gericht bestimmte Person. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen.

Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat, einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

11.2 Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Anleihegläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend werden einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen.

Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte können von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin am Sitz der Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden.

Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die

Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird.

Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

12. BESTEUERUNG

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Potenziellen Anlegern wird deshalb empfohlen, sich steuerlichen Rat über die steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation (Wohnort, Aufenthalt) einzuholen.

Es gibt für festverzinsliche Wertpapiere dieser Art keine spezifischen steuerlichen Regelungen.

13. FINANZTEIL

hep solar projects GmbH - Güglingen

Eröffnungsbilanz zum 28. August 2023

AKTIVA		PASSIVA	
28.08.2023		28.08.2023	
EUR		EUR	
A. Umlaufvermögen		A. Eigenkapital	
I. Guthaben bei Kreditinstituten	25.000,00	I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00
	25.000,000		25.000,000

Güglingen, 06. September 2023

hep solar projects GmbH

Georg Freiherr von Eichendorff Graf Strachwitz
Geschäftsführer

Thomas Tschirf
Geschäftsführer

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Eröffnungsbilanz zum 28. August 2023 (Anlage 1) der hep solar projects GmbH mit Datum vom 8. September 2023 den folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

PRÜFUNGSVERMERK DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

An die hep solar projects GmbH:

Wir haben die beigelegte Eröffnungsbilanz der hep solar projects GmbH zum 28. August 2023 geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz. Diese Verantwortung umfasst, dass diese Eröffnungsbilanz nach den für Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt wird und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eine sachgerechte Gesamtdarstellung der Vermögenslage der Gesellschaft vermittelt. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu dieser Eröffnungsbilanz abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Eröffnungsbilanz frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Eröffnungsbilanz enthaltenen Wertansätze zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der Eröffnungsbilanz ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz, die eine sachgerechte Gesamtdarstellung der Vermögenslage vermittelt. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Stiftung abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung der Bilanz.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz zum 28. August 2023 in allen wesentlichen Belangen den für Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Vermögenslage der Gesellschaft zum 28. August 2023 in wesentlichen Belangen sachgerecht dar.

Bremen, den 8. September 2023

RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Lütke-Uhlenbrock

Wirtschaftsprüfer

Weichert

Wirtschaftsprüfer

14. GLOSSAR

AIF	Alternativer Investmentfonds
Angebot	Öffentliches Angebot und Privatplatzierung gemeinsam
Angebotszeitraum	6. Oktober 2023 (12:00 Uhr MESZ) bis zum 2. Oktober 2024 (12:00 Uhr MESZ)
ARE SA	Agencja Rynku Energii Spółka Akcyjna (<i>Energiemarktagentur</i>)
Ausgabetag	22. November 2023
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BNetzA	Bundesnetzagentur
CanREA	Canadian Renewable Energy Association
CanSIA	Canadian Solar Industries Association
Clearstream	Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland
CSSF	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> (Luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde)
Darlehensnehmer	Unternehmen innerhalb des hep global Konzerns, das/die speziell zur Entwicklung, dem Bau und Betrieb jeweils einer größeren photovoltaischen Energieerzeugungsanlage gegründet wird/werden und Konzerndarlehen von der Emittentin erhält/erhalten
Deutschland	Bundesrepublik Deutschland
EEG	Erneuerbaren Energien Gesetz
Emissionskosten	Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten
Emittentin	hep solar projects GmbH, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, Deutschland
EU	Europäische Kommission
Finanzintermediär	Im Sinne von Art. 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019
FISE	Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE
FIT	Feed-in-Tarifs
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsicht
Geprüfte Eröffnungsbilanz	Geprüfte Eröffnungsbilanz der hep solar projects GmbH zum 28. August 2023, der nach nationalen deutschen Rechnungslegungsstandards gemäß den Vorgaben des Handelsgesetzbuches (" HGB ") erstellt wurde
Geregelter Markt	"Geregelter Markt" im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2009/92/EG und 2011/61/EU
Globalurkunde	Verbriefung der Schuldverschreibungen in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GX	grüne Transformationsstrategie
hep global Konzern	hep global Konzern, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, Deutschland
HGB	Handelsgesetzbuch
ICMA	International Capital Markets Association
IEA	International Energy Agency
imug	imug rating GmbH, Postkamp 14a, 30159 Hannover, Deutschland

InsO	Insolvenzordnung
IRENA	International Renewable Energy Agency
ISEP	Institute for Sustainable Energy Policies
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
Konzern	hep global Konzern, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, Deutschland
Konzerndarlehen	Unbesicherte Darlehen der Emittentin an verschiedene Unternehmen innerhalb der hep global Konzern
KWG	Kreditwesengesetz
Laufzeitende	22. November 2028
LEI	Legal Entity Identifier (Rechtsträgerkennung)
Lewisfield	Lewisfield Deutschland GmbH, Berlin, Deutschland
Luxemburg	Großherzogtum Luxemburg
Marktzins	Zinssätze im Kapitalmarkt
MESZ	Mitteeuropäische Sommerzeit
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente
Nennbetrag	jeweils EUR 1.000
Öffentliches Angebot	Prospektpflichtiges öffentliches Angebot der Emittentin in Deutschland, Luxemburg und Österreich direkt über ihre Internetseite www.hep.global/green-bond-2023 und in Luxemburg zusätzlich durch das Schalten einer Anzeige im Tageblatt.
Österreich	Republik Österreich
Open Market der Deutsche Börse AG	Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse
PPAs	Power Purchase Agreements
Privatplatzierung	Privatplatzierung an ausgewählte qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2(e) Prospektverordnung in bestimmten Staaten außerhalb der USA, Kanada, Australien und Japan gemäß Regulation S unter dem U.S. Securities Act von 1933 in der derzeit geltenden Fassung, die nicht Gegenstand der Prüfung und Billigung durch die CSSF ist.
Prospektverordnung	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG
Regulation S	Regulation S des Securities Act
RfPs	Request for Proposals
RSM	RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Schwachhauser Heerstraße 266, 28359 Bremen, Deutschland
SchVG	Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen
SDG	Sustainable Development Goals (Ziele für eine nachhaltige Entwicklung)
SEIA	Solar Energy Industries Association
SolarPower	Solar Power Europe
Suzuki Foundation	David Suzuki Foundation
TW	Terawatt
U.S. Securities Act	United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung
UFLPA	Uyghur Forced Labor Prevention Act

UN	United Nations (Vereinte Nationen)
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
Vereinigte Staaten	Vereinigte Staaten von Amerika
WEF	World Economic Forum
WKN	Wertpapierkennnummer
Zahlstelle	Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Deutschland